

GESCHÄFTSSTELLE

Köln 2024

BERICHT

Leitungsmodelle der Universitätsmedizin im Ländervergleich

(Bericht, Stand April 2024)

IMPRESSUM

Leitungsmodelle der Universitätsmedizin im Ländervergleich

Herausgeber

Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats
Scheidtweilerstraße 4
50933 Köln
www.wissenschaftsrat.de
post@wissenschaftsrat.de

Drucksachenummer: 1969-24

DOI: <https://doi.org/10.57674/4bty-st04>

Lizenzhinweis: Diese Publikation wird unter der Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>.



Veröffentlicht

Köln, Juli 2024

INHALT

Vorbemerkung	5
A. Das Kooperationsmodell im Ländervergleich	7
A.I Vergleich der Kooperationsmodelle	8
I.1 Aufsichtsrat des Universitätsklinikums	9
I.2 Vorstand des Universitätsklinikums	11
I.3 Weitere Organe	12
A.II Kooperationsmodelle in den einzelnen Ländern (Stand April 2024)	15
II.1 Baden-Württemberg	15
II.2 Bayern	18
II.3 Hessen	23
II.4 Nordrhein-Westfalen	26
II.5 Saarland	29
II.6 Sachsen	33
II.7 Sachsen-Anhalt	36
II.8 Schleswig-Holstein	40
B. Das Integrationsmodell im Ländervergleich	46
B.I Vergleich der Integrationsmodelle	47
I.1 Aufsichtsrat	48
I.2 Vorstand	50
I.3 Weitere Organe	51
I.4 Entscheidungsfindung	52
B.II Integrationsmodelle in den einzelnen Ländern im Einzelnen (Stand April 2024)	56
II.1 Berlin	56
II.2 Hamburg	62
II.3 Mecklenburg-Vorpommern	65
II.4 Niedersachsen – Göttingen	69
II.5 Niedersachsen – Hannover	72
II.6 Rheinland-Pfalz	75
II.7 Thüringen	78
Anhang	83
Abkürzungsverzeichnis	84
Abbildungsverzeichnis	85
Tabellenverzeichnis	86
Mitwirkende	87

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Bericht veröffentlicht die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats erneut eine aktualisierte Übersicht über die Leitungsmodelle an universitätsmedizinischen Einrichtungen in Deutschland. Den Bezugsrahmen bilden hierbei die Landeshochschulgesetze sowie Universitätsklinik-Gesetze bzw. -Verordnungen des jeweiligen Bundeslands. Satzungen und Ordnungen einzelner Einrichtungen werden nicht regelhaft berücksichtigt.

Bereits im Jahr 2007 hat sich der Wissenschaftsrat mit den Leitungsmodellen in der Universitätsmedizin in Deutschland beschäftigt und als Anhang zu den „Allgemeinen Empfehlungen zur Universitätsmedizin“ |¹ den Bericht „Leitungsmodelle und ihre rechtlichen Grundlagen in der Universitätsmedizin in der Bundesrepublik Deutschland“ erarbeitet, der einen Überblick über den Stand der in der deutschen Universitätsmedizin verwirklichten Leitungsstrukturen und ihre rechtlichen Grundlagen gibt. Dabei wurden neben den unterschiedlichen Rechtsformen der Universitätsmedizin auch die Organisationsmodelle, die das institutionelle Verhältnis von Klinikum (mit Versorgungsaufgaben) und Universität bzw. Medizinischer Fakultät (mit akademischen Aufgaben in Forschung und Lehre) regeln, dargestellt. Hier ist zwischen Kooperations- und Integrationsmodell zu unterscheiden.

Im Kooperationsmodell ist eine Trennung der Aufgaben in Krankenversorgung, Forschung und Lehre vorgesehen. Die Medizinische Fakultät ist Teil der Universität. Das Universitätsklinikum (UK) dagegen ist rechtlich aus der Universität herausgelöst und über einen Kooperationsvertrag (i. d. R. öffentlich-rechtlicher Vertrag) mit der Medizinischen Fakultät verbunden. Es wird i. d. R. als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert. Auch wenn die Leitungsstrukturen der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums grundsätzlich getrennt sind, sind diese üblicherweise miteinander verschränkt.

Im Integrationsmodell werden die Bereiche Krankenversorgung, Forschung und Lehre in einer Rechtsform zusammengefasst, in der Regel in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum haben eine gemeinsame Leitungsstruktur und sind meist über einen

|¹ Vgl. Wissenschaftsrat: Allgemeine Empfehlungen zur Universitätsmedizin, Drs. 7984-07, Köln Juli 2007. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7984-07.html>.

6 Kooperationsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag) mit der Universität verbunden oder als Medizinische Universität (z. B. die Medizinische Hochschule Hannover) oder im Rahmen eines Stiftungsmodells (z. B. die Universitätsmedizin Göttingen) organisiert.

Gemäß Landeshochschulgesetzen wird die Universitätsmedizin derzeit überwiegend im Kooperationsmodell organisiert: in acht Bundesländern an insgesamt 28 Standorten findet das Kooperationsmodell Anwendung; das Integrationsmodell dagegen in sechs Bundesländern an insgesamt acht Standorten. Seit 2007 sind zwei Bundesländer mit drei Standorten (Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz mit den Standorten Greifswald, Rostock und Mainz) vom Kooperations- zum Integrationsmodell gewechselt.

Aufgrund von Änderungen in den Hochschulgesetzen mehrerer Länder, durch die die Strukturen in der Universitätsmedizin teilweise grundlegend verändert wurden, werden im vorliegenden Bericht die spezifischen Ausformungen des Kooperations- bzw. Integrationsmodells mit Stand von April 2024 ausführlicher betrachtet.

Dieser Bericht wurde von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats erarbeitet, dem Unterausschuss für Hochschulmedizin der Kultusminister Konferenz mit Bitte um Prüfung vorgelegt und vom Medizinausschuss des Wissenschaftsrats zustimmend zur Kenntnis genommen.

A. Das Kooperationsmodell im Ländervergleich

Anlässlich der Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin Schleswig-Holstein |² die im Oktober 2023 verabschiedet wurde, hat sich die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats mit den Leitungsstrukturen der Universitätsmedizin an den staatlichen Hochschulen in Deutschland befasst; genauer mit den gesetzlichen Bestimmungen zu Leitungsstrukturen im Kooperationsmodell. In diesem Rahmen wurde eine Zusammenstellung der Leitungsmodelle im Kooperationsmodell, die der Wissenschaftsrat im Zuge der Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin Nordrhein-Westfalen |³ 2019 verabschiedet und veröffentlicht hat, aktualisiert und stellenweise überarbeitet (Stand April 2024). |⁴

Derzeit ist das Kooperationsmodell in acht Landeshochschulgesetzen vorgegeben (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein). |⁵ Die nachfolgende Übersicht soll einen Überblick über die aktuellen Organisationsstrukturen der jeweiligen Kooperationsmodelle geben. Sie fokussiert die Organe (und ausgewählte sonstige Gremien) im jeweiligen Modell mit ausgewählten Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen hinsichtlich der Struktur- und Entwicklungsplanung der Universitätsmedizin, des Wirtschaftsplans sowie des Erlasses der Grundsatzungen und Ordnungen. Sonderformen des Kooperationsmodells, wie etwa in Bochum, Bielefeld, Mannheim (Universitätsklinikum Mannheim GmbH) oder

|² Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin Schleswig-Holstein, Drs. 1558-23, Oktober 2023. URL: <https://doi.org/10.57674/t6c9-f224>.

|³ Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin Nordrhein-Westfalen, Drs. 8064-12, Oktober 2019. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2019/8064-19.html>.

|⁴ Bereits im Jahr 2007 hat sich der Wissenschaftsrat mit den Leitungsmodellen in der Universitätsmedizin in Deutschland beschäftigt und als Anhang zu seinen Empfehlungen zur Universitätsmedizin (vgl. Wissenschaftsrat: Allgemeine Empfehlungen zur Universitätsmedizin, Drs. 7984-07, Juli 2017. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7984-07.html>) einen Bericht „Leitungsmodelle und ihre rechtlichen Grundlagen in der Universitätsmedizin in der Bundesrepublik Deutschland“ erarbeitet.

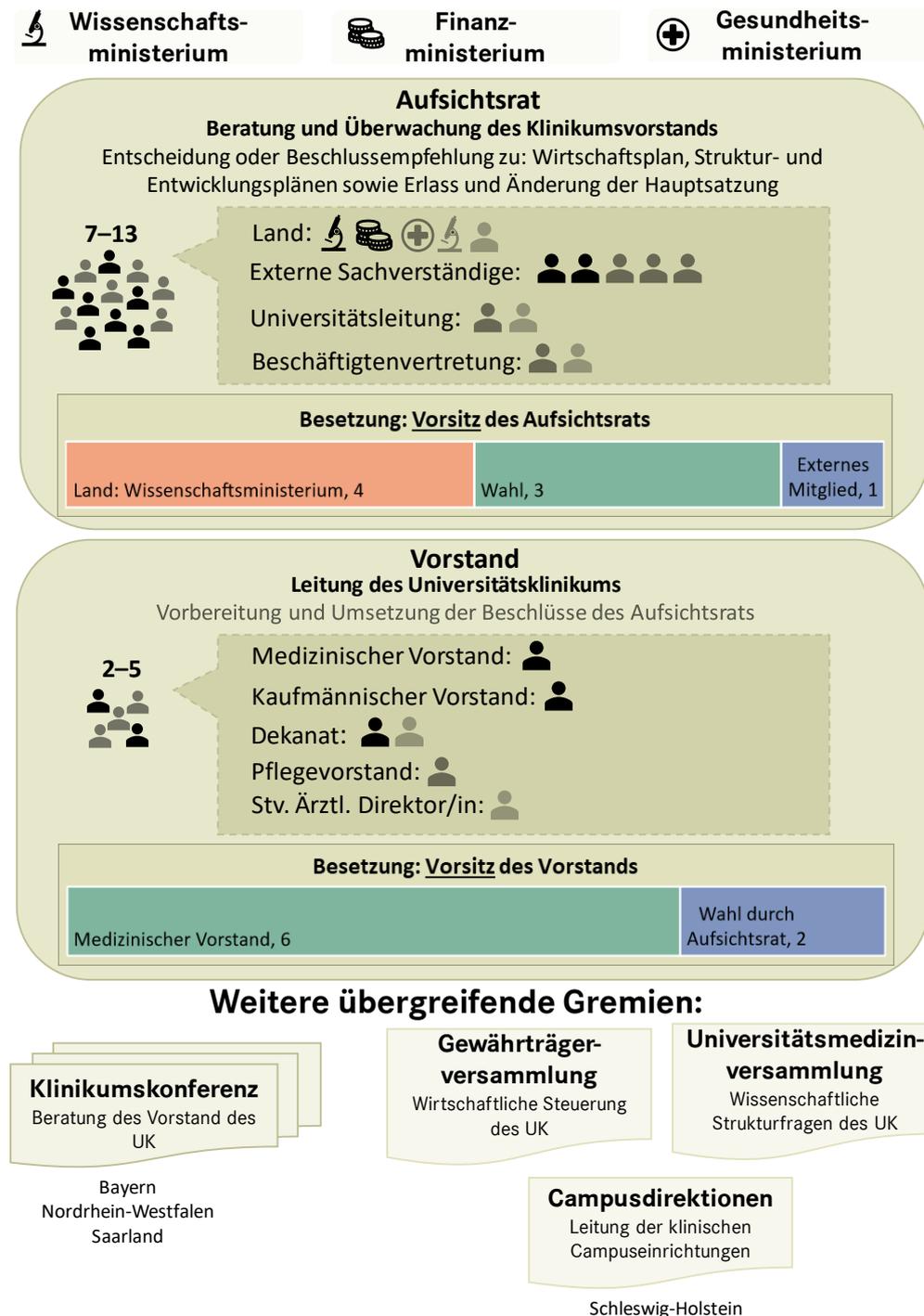
|⁵ In Niedersachsen findet das Kooperationsmodell außerdem am Standort Oldenburg Anwendung: Die Universität Oldenburg kooperiert mit vier verschiedenen, rechtlich selbständigen Krankenhäusern. Anders ist es bei den niedersächsischen Standorten Hannover und Göttingen, bei welchen das Integrationsmodell greift. Weitere Länder mit Integrationsmodell sind: Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Thüringen (vgl. Landkarte Hochschulmedizin. URL: <http://www.landkarte-hochschulmedizin.de/#auswertung>, zuletzt abgerufen am 08.01.2024).

8 Oldenburg sowie die nichtstaatlichen Hochschulen mit Mediziner Ausbildung werden hier nicht gesondert dargestellt.

Die Leitungsstrukturen der Medizinischen Fakultät, die in die jeweilige Universität integriert ist, werden hier nicht dargestellt.

A.1 VERGLEICH DER KOOPERATIONSMODELLE

Abbildung 1: Gremienstruktur der acht Bundesländer mit Kooperationsmodell im Vergleich



Quellen: Landeshochschulgesetze und Universitätsklinik-Gesetze bzw. -Verordnungen des jeweiligen Sitzlandes; eigene Darstellung.

I.1.a Zusammensetzung

Die Anzahl der Mitglieder variiert zwischen sieben und 13.

_ Die Anzahl ministerieller Vertreterinnen und Vertreter variiert zwischen drei und fünf. Beteiligte Ministerien sind immer das Wissenschafts- und das Finanzministerium, in Hessen ist das Gesundheits- bzw. Sozialministerium nicht im Aufsichtsrat vertreten.

_ Die Anzahl externer Sachverständiger variiert zwischen zwei und fünf; der prozentuale Anteil macht ca. 22 % bis 45 %, gemessen an der Gesamtzahl der Mitglieder, aus.

_ In sieben von acht Aufsichtsräten ist die Universitätsleitung vertreten, nicht regelhaft in Schleswig-Holstein; hier haben beide Hochschulen das Recht, gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Rede- und Antragsrecht für einzelne Sitzungen des Aufsichtsrats zu benennen. In der Regel erfolgt die Vertretung durch die Rektorin bzw. den Rektor resp. die Präsidentin bzw. den Präsidenten. In Nordrhein-Westfalen zusätzlich durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler. In Sachsen wird die Universitätsleitung allein durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler vertreten.

_ Die Beschäftigten der Medizinischen Fakultät oder des Universitätsklinikums werden jeweils mit bis zu zwei Personen im Aufsichtsrat vertreten. In Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen gehören dem Aufsichtsrat außerdem eine Professorin/ein Professor der Medizin an. In Sachsen gehört ein Mitglied des Dekanats, das einem klinischen Fach angehören muss, auch dem Aufsichtsrat an. In Hessen nimmt die Dekanin oder der Dekan an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. |⁶ In Bayern und Nordrhein-Westfalen nimmt der Vorstand des Universitätsklinikums an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. In Nordrhein-Westfalen gehört die Gleichstellungsbeauftragte (GLB) dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme an.

I.1.b Bestellung/Wahl der Mitglieder

Externe Sachverständige werden zumeist vom Klinikumsvorstand, vom Aufsichtsrat und/oder von der Hochschulleitung vorgeschlagen. In Schleswig-Holstein ist kein Vorschlagsrecht vorgesehen und in Nordrhein-Westfalen nicht

|⁶ Ausgenommen: Für das Universitätsklinikum Gießen-Marburg gelten laut Gesetz nur die Bestimmungen über Betriebsvermögen, Aufgaben des Universitätsklinikums, die Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum und Universität sowie über Nebentätigkeiten.

explizit geregelt. |⁷ Die externen Sachverständigen werden in fast allen Bundesländern vom Land bestellt; im Saarland werden sie vom Aufsichtsratsvorsitz bestellt. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden an den verschiedenen Standorten in der Regel durch das zuständige Ministerium, die Hochschulleitung, die Personalvertretung oder die hauptberuflichen Beschäftigten bestellt und gewählt.

I.1.c Vorsitz

In vier der acht Länder hat das Land, vertreten durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium, den Vorsitz im Aufsichtsrat. In Hessen wählen die Mitglieder den Vorsitz aus ihrem Kreis; ebenso im Saarland auf Vorschlag des Wissenschaftsministeriums. In Sachsen wird der Vorsitz aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Vorschlägen der Findungskommission von der Staatsministerin bzw. dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst bestellt; sie bzw. er darf nicht der Staatsregierung angehören. In Nordrhein-Westfalen ist eine externe Sachverständige bzw. ein externer Sachverständiger für den Vorsitz des Aufsichtsrats vorgesehen.

I.1.d Aufgaben

Der Aufsichtsrat ist in allen Ländern mit Kooperationsmodell dafür zuständig, die Aufgaben des Klinikumsvorstands zu überwachen und ihn zu beraten. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass das Klinikum die ihm zur Gewährleistung von Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben erfüllt. Er bestellt i. d. R. die Vorstandsmitglieder und entscheidet über die Struktur- und Entwicklungspläne bzw. über den Erlass und Änderung der Satzungen bzw. stimmt diesen zu. Darüber hinaus entscheidet er über den Wirtschaftsplan und die Verwendung der Jahresergebnisse oder stellt diese fest. Eine Ausnahme stellt Schleswig-Holstein dar, wo der Aufsichtsrat zum Wirtschaftsplan und zur Verwendung der Jahresergebnisse lediglich eine Empfehlung an die Gewährträgerversammlung ausspricht.

|⁷ Gemäß § 4 Abs. 3 Universitätsklinikum-Verordnung ist nur geregelt, dass die externen Sachverständigen vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit dem Rektorat und dem Vorstand bestellt werden. Ein Vorschlagsrecht hierfür ist nicht explizit geregelt. Die Bestellung hat geschlechtsparitätisch zu erfolgen.

I.2.a Zusammensetzung

Die Anzahl der Mitglieder variiert zwischen mindestens zwei und fünf.

An allen Standorten vorgesehen sind:

- _ Medizinischer Vorstand bzw. Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor;
- _ Kaufmännischer Vorstand bzw. Kaufmännische Direktorin oder Kaufmännischer Direktor;
- _ Dekanin bzw. Dekan (in Sachsen mit beratender Stimme; in Schleswig-Holstein Dekaninnen bzw. Dekane (oder Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten) beider Universitäten).

In fast allen Ländern ist außerdem eine Pflegedirektorin oder ein Pflegedirektor vorgesehen (in Baden-Württemberg abhängig von der Satzung). Die einzige Ausnahme bildet Sachsen: Hier ist kein Vorstandsmitglied für die Pflege vorgesehen, jedoch kann die Satzung ein weiteres – nicht näher definiertes – Vorstandsmitglied vorsehen.

In Baden-Württemberg gehört zudem eine Stellvertretende Ärztliche Direktorin bzw. ein Stellvertretender Ärztlicher Direktor dem Klinikumsvorstand an. In Nordrhein-Westfalen kann die Satzung vorsehen, dass die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand angehört. In Sachsen-Anhalt kann die Satzung weitere Mitglieder vorsehen.

I.2.b Vorsitz

Der Vorsitz des Vorstands liegt in sechs von acht Ländern bei der Ärztlichen Direktorin bzw. dem Ärztlichen Direktor respektive beim Medizinischen Vorstand. In Nordrhein-Westfalen und im Saarland entscheidet der Aufsichtsrat über den Vorsitz. Voraussetzung hierfür ist im Saarland, dass die Person die ärztliche Ausbildung abgeschlossen hat. Wird in Nordrhein-Westfalen die Dekanin oder der Dekan zum Vorstandsvorsitz bestellt, so ist sie bzw. er neben den in § 27 Abs. 1 Hochschulgesetz genannten Aufgaben für den Fachbereich auch den Aufgaben und der Wirtschaftlichkeit des Universitätsklinikums verpflichtet.

I.2.c Aufgaben

Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und ist i. d. R. für alle Aufgaben zuständig, die nicht gesetzlich dem Aufsichtsrat übertragen sind. In den meisten Ländern ist gesetzlich festgeschrieben, dass der Vorstand die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorbereitet und anschließend umsetzt. Zu den Aufgaben des

Vorstands gehört es auch, das Universitätsklinikum gerichtlich und außegerichtlich zu vertreten, die vorhandenen finanziellen Mittel den Abteilungen zuzuweisen und Vorschläge für den Struktur- und Entwicklungsplan sowie den Wirtschaftsplan zu erarbeiten.

I.3 Weitere Organe

In Bayern, und im Saarland gibt es darüber hinaus eine Klinikumskonferenz mit der Aufgabe, den Vorstand des Universitätsklinikums zu beraten. Auch in Nordrhein-Westfalen kann eine solche Klinikumskonferenz gebildet werden. Im Saarland schlägt die vorgesehene Klinikumskonferenz die Ärztliche Direktorin bzw. den Ärztlichen Direktor vor; weitere Aufgaben regelt die Satzung.

In Schleswig-Holstein sieht das Gesetz außerdem folgende übergreifende Organe vor:

- _ eine Gewährträgerversammlung mit Aufgabe der wirtschaftlichen Steuerung des Universitätsklinikums,
- _ eine Universitätsmedizinerversammlung, die sich wissenschaftlichen Strukturfragen des Universitätsklinikums annimmt und
- _ Campusdirektionen, die die klinischen Campuseinrichtungen der beiden Universitäten leiten.

Auf Fachbereichsebene gibt es in Hessen eine Strukturkommission, die Strukturentscheidungen des Fachbereichs Medizin vorbereitet. In Sachsen-Anhalt gibt es auf fakultärer Ebene eine Gemeinsame Kommission der Fakultätsvorstände beider Universitäten zur Struktur- und Entwicklungsplanung.

Tabelle 1: Zusammensetzung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums im Kooperationsmodell (Stand April 2024)

Aufsichtsrat UK									
	Anzahl Mitglieder	Vorsitz	Vertretungen Land	Uni-leitung	Vertretungen Beschäftigte	Externe Sachverständige	Dekanat	GLB	Weitere
BW	9–11	Land Wissenschaftsministerium	3 1 Wissenschaft 1 Soziales/Gesundheit 1 Finanzen	1	1	3–5 aus Wirtschaft, Forschung und med. Wissenschaft	0	0	1 Professor/in, vom Aufsichtsrat benannt
BY	8	Land Staatsminister/in Wissenschaft	4 2 Wissenschaft 1 Finanzen 1 Gesundheit	1	0	2 aus Wirtschaft und Krankenversorgung	0	0	1 Professor/in der Medizin, gehört nicht Vorstand an
HE 8	7	Wahl	3 2 Wissenschaft 1 Finanzen	1	1 Vorsitzender Personalrat UK	2 aus Wirtschaft oder Wissenschaft	0	0	–
NW	13	Externes Mitglied	3 1 Wissenschaft 1 Finanzen 1 Gesundheit	2 Rektor/in Kanzler/in	2 1 wissenschaftliches Personal 1 UK-Personal	4 2 Wirtschaft 2 med. Wissenschaft	0	1 bera- tend	1 Professor/in, die/der klin. oder med. theor. Abteilung leitet
SL	7–10	Wahl auf Vorschlag Wissenschaftsministerium	3–5 1 Wissenschaft 1 Finanzen 1 Gesundheit ≤ 2 weitere	1	1	2–3 ≤ 1 Wirtschaft ≤ 1 med. Wissenschaft	0	0	–
SN	11	Findungskommission ⁹ <u>nicht</u> Land	3 1 Wissenschaft 1 Finanzen 1 Soziales	1 Kanzler/in	1	5 3 Wirtschaft 2 Medizin	1	0	–
ST	8	Land Minister/in Wissenschaft	3 1 Wissenschaft 1 Finanzen 1 Gesundheit	1 Rektor/in	1	3 1 med. F&L 1 Wissenschaft 1 Leitungsebene UK	0	0	–
SH	9	Land Wissenschaft oder entsandte/r externe/r Expert/in	3 ¹⁰ 1 Wissenschaft 1 Finanzen 1 Gesundheit	0	2 Vorsitz (Vertretung) Personalrat für wiss. & nicht-wiss. Personal	3 1 med. Wirtschaft 1 Wirtschaft 1 med. Wissenschaft	0	0	2 Vertretungen der Unis für Sitzungen (Rede- & Antragsrecht) 1 Vertretung Gewerkschaftsbund

Quellen: Landeshochschulgesetze und Universitätsklinik-Gesetze bzw. -Verordnungen des jeweiligen Sitzlandes; eigene Darstellung.

| ⁸ Ausgenommen: Für das Universitätsklinikum Gießen-Marburg gelten laut Gesetz nur die Bestimmungen über Betriebsvermögen, Aufgaben des Universitätsklinikums, die Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum und Universität sowie über Nebentätigkeiten.

| ⁹ Der Vorsitz wird aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats für drei Jahre auf Vorschlag der Findungskommission durch die Staatsministerin/den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst bestellt und darf nicht der Staatsregierung angehören.

| ¹⁰ Die Ministerien können eine externe Expertin / einen externer Experten entsenden. Mindestens eine Landesvertretung muss Mitglied der Landesregierung oder eine Staatssekretärin bzw. ein Staatssekretär sein.

Tabelle 2: Zusammensetzung des Vorstands des Universitätsklinikums im Kooperationsmodell (Stand April 2024)

Vorstand UK							
	Anzahl Mitglieder	Med. Vorstand bzw. Ärztl. Direktor/in	Stellv. Ärztl. Direktor/in	Kaufmännischer Vorstand bzw. kaufmänn. Direktor/in	Pflegevorstand bzw. -direktor/in	Dekanat	Weitere
BW	3–5	1 Vorsitz	1 sofern Satzung nichts anderes vorsieht	1	1 sofern Satzung nichts anderes vorsieht	1 Dekan/in	–
BY	4	1 Vorsitz	0	1	1	1 Dekan/in	–
HE 11	4	1 Vorsitz	0	1	1	1 Dekan/in	–
NW	4–5 ¹²	1	1 sofern Satzung vorsieht	1	1	1 Dekan/in	–
SL	4 ¹³	1	0	1	1	1 Dekan/in	–
SN	2–4	1 Vorsitz	0	1	0	1 Dekan/in kann beratend teilnehmen	1 Satzung kann ein weiteres Vorstandsmitglied vorsehen
ST	mind. 4	1 Vorsitz	0	1	1	1 Dekan/in	Satzung kann weitere beratende Mitglieder vorsehen
SH	5	1 Vorsitz	0	1	1	2 Vorstand für F&L ¹⁴	–

Quellen: Landeshochschulgesetze und Universitätsklinikum-Gesetze bzw. -Verordnungen des jeweiligen Sitzlandes; eigene Darstellung.

| ¹¹ Für das Universitätsklinikum Gießen-Marburg gelten laut Uniklinika-Gesetz nur die Bestimmungen über Betriebsvermögen, Aufgaben des Universitätsklinikums, die Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum und Universität sowie über Nebentätigkeiten. Die hier dargestellte Zusammensetzung des Vorstands ist insofern nicht bindend für das UKGM.

| ¹² Vorsitz wird durch Aufsichtsrat gewählt und bestellt.

| ¹³ Vorsitz (muss ärztl. Ausbildung abgeschlossen haben) wird von Aufsichtsrat bestimmt.

| ¹⁴ Dekaninnen und Dekane als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht: eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre.

II.1 Baden-Württemberg

Land	Baden-Württemberg
Name	Medizinische Fakultäten der jeweiligen Universitäten, Universitätsklinikum Freiburg, Universitätsklinikum Heidelberg, Universitätsklinikum Tübingen, Universitätsklinikum Ulm
Rechtsform UK	Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm: Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Universität (seit 1. Januar 1998)
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> _ Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 07. Februar 2023 _ Universitätsklinik-Gesetz vom 15. September 2005, zuletzt geändert am 05. Dezember 2023
Organe	<p>Aufsichtsrat UK</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 9–11 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ 1 Vertretung des Wissenschaftsministeriums als Vorsitz _ 1 Vertretung des Finanzministeriums _ 1 Vertretung des Sozialministeriums _ Rektorin/Rektor bzw. Präsidentin/Präsident der Universität ¹⁵ _ eine/ein vom Aufsichtsrat benannte/ benannter hauptberufliche/hauptberuflicher Professorin/Professor der Universität _ 3–5 externe Sachverständige aus Wirtschaft, Forschung und medizinischer Wissenschaft _ 1 Vertretung des Personals <p><u>Amtszeit:</u> k. A.</p> <p><u>Wahl:</u> Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Wissenschaftsministerin/dem Wissenschaftsminister bestellt; für die externen Sachverständigen steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu. Die Personalvertreterin/der Personalvertreter wird von den Beschäftigten des UK gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, das Aufgaben im UK erfüllt, haben ebenfalls aktives und passives Wahlrecht.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Vertretung des Wissenschaftsministeriums hat den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet ihre/seine Stimme.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> bestellt den Klinikumsvorstand auf max. 5 Jahre (mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums); überwacht, berät und entlastet den Klinikumsvorstand, stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss fest, bestellt die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer.</p> <p>Der Aufsichtsrat entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ den gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan von UK und Medizinischer Fakultät

| ¹⁵ Im Universitätsklinik-Gesetz wird anstelle von Rektorin/Rektor bzw. Präsidentin/Präsident die Bezeichnung „Vorstandsvorsitzender“ aus dem Aktienrecht gebraucht.

	<ul style="list-style-type: none"> _ die Änderung der Satzung _ die Verwendung des Jahresergebnisses <p>Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen, wie z. B. die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Gründung und Beteiligung an anderen Unternehmen, die Aufnahme von Krediten.</p>
	<p>Vorstand UK</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 3–5 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ die leitende Ärztliche Direktorin/der Leitende Ärztlicher Direktor als Vorsitz _ Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor des Klinikums _ Dekanin/Dekan der Medizinischen Fakultät _ Pflegedirektorin/Pflegedirektor (sofern die Satzung nichts anderes vorsieht) _ Stellv. Leitende Ärztliche Direktorin/Stellv. Leitender Ärztlicher Direktor <p><u>Amtszeit:</u> max. 5 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf max. 5 Jahre bestellt (mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums). Zur/Zum Leitenden Ärztlichen Direktorin bzw. Direktor kann bestellt werden, wer approbierte Ärztin/approbierter Arzt ist und hauptberuflich einer Medizinischen Fakultät als Professorin/Professor angehört oder wer approbierte Ärztin/approbierter Arzt ist und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Krankenversorgung oder Wirtschaft erwarten lässt, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Sie/Er kann sich durch die kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor vertreten lassen. Der Aufsichtsrat kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium jedes Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Der Wissenschaftsminister kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied bei grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung oder bei schwerwiegender Störung des Vertrauens in die Person des Vorstandsmitglieds widerrufen.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> leitet das UK; zuständig für die Organisation und den Ablauf des Klinikumbetriebs und für alle Angelegenheiten, die nach Gesetz nach Satzung des UK nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.</p>
Med. Fakultät	<p>Dekanat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan als Vorsitz _ Prodekanin/Prodekan als Stellvertreterin/-vertreter für die Dekanin/den Dekan _ ggf. weitere Prodekaninnen/Prodekane, die in der Grundordnung vorgesehen sind _ die bzw. der für Humanmedizin zuständige Studiendekanin/Studiendekan _ Leitende Ärztliche Direktorin/Leitender Ärztlicher Direktor _ Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor (mit beratender Stimme) _ Mindestens ein Mitglied des Dekanats muss einem nichtklinischen Fach angehören <p><u>Amtszeit:</u> Dekanin/Dekan: 4 Jahre, ggf. 6 Jahre, falls dies in der Grundordnung festgelegt ist; die Amtszeit der Prodekaninnen/der Prodekane und der</p>

	<p>Studiendekanin bzw. des Studiendekans endet immer mit der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans.</p> <p><u>Wahl:</u> Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat gewählt; die Studiendekanin/der Studiendekan wird im Benehmen mit der Studienkommission gewählt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Rektorin/der Rektor hat bei der Wahl der Dekanin/des Dekans ein Vorschlagsrecht, an das der Fakultätsrat nicht gebunden ist. Eine vorzeitige Abwahl der Dekanin/des Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrenden ist möglich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Das Dekanat leitet die Fakultät und ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen _ Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvorschlags oder des Wirtschaftsplans _ Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel _ Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professuren _ Evaluationsangelegenheiten _ Entscheidung über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel _ Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie die Aufstellung der Ausstattungspläne _ Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts für die Medizinische Fakultät _ Entscheidungen zur Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen sowie über die Grundstücks- und Raumverteilung _ Erklärung des Benehmens oder Einvernehmens zu Entscheidungen des UK _ Stellungnahme zu Vereinbarungen der Universität mit dem UK
	<p>Fakultätsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan _ die weiteren Mitglieder des Dekanats (mit beratender Stimme) _ bis zu 5 Leitungen von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind (mit beratender Stimme) _ 26 gewählte, stimmberechtigte Mitglieder, davon: <ul style="list-style-type: none"> _ 14 hauptberufliche Professorinnen und Professoren (darunter mindestens 6 Abteilungsleitungen), dabei müssen mindestens 2 Professorinnen/Professoren einem operativen und einem konservativem sowie eine bzw. einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören _ 4 Vertretungen der akademischen Mitarbeitenden _ eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter _ 7 Studierende bzw. Doktorandinnen und Doktoranden <p><u>Amtszeit:</u> wird durch die Grundordnung festgelegt</p> <p><u>Wahl:</u> direkte Wahl durch die jeweiligen Gruppen</p>

	<p><u>Aufgaben (in Auswahl):</u> Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung.</p> <p>Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät _ die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät _ die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät (im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission) _ Berufungsvorschläge _ Kooptation von Hochschullehrenden bei einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule _ die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung _ der Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts
Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> Das UK und die Medizinische Fakultät stellen jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren einen gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan für die Universitätsmedizin auf und schreiben diesen regelmäßig fort. Er bedarf der Billigung durch den Vorstand der Universität und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Der Aufsichtsrat entscheidet über den gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan. Das Dekanat stellt den Struktur- und Entwicklungsplan für die Fakultät auf, der Fakultätsrat stimmt diesem zu.</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Klinikum und Fakultät haben je einen eigenen Wirtschaftsplan; Die Medizinische Fakultät stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der dem Rektorat und dem Wissenschaftsministerium anzuzeigenden ist. Das Dekanat stellt diesen auf, der Fakultätsrat stimmt zu. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Feststellung des Wirtschaftsplans des Klinikums.</p> <p><u>Änderung der Satzung des UK:</u> Der Aufsichtsrat entscheidet (Änderungen bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums).</p>

II.2 Bayern

Land	Bayern
Name	Medizinische Fakultäten der jeweiligen Universitäten, Universitätsklinikum Augsburg, Universitätsklinikum Erlangen, Klinikum der Universität München, Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München, Universitätsklinikum Regensburg, Universitätsklinikum Würzburg
Rechtsform UK	Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Freistaats Bayern (Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München seit 1. Juli 2003; Universitätsklinikum Erlangen, Klinikum der Universität München, Universitätsklinikum Würzburg, Universitätsklinikum Regensburg seit 1. Juni 2006 und Universitätsklinikum Augsburg seit 1. Januar 2019)
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> _ Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 05. August 2022, zuletzt geändert am 23. Juni 2023 _ Bayerisches Universitätsklinikagesetz vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert am 23. Juni 2023

Aufsichtsrat UK

Zusammensetzung: 8 Personen, darunter:

- _ Staatsministerin/Staatsminister für Wissenschaft und Kunst als Vorsitz bzw. eine von ihr/ihm benannte Vertretung (mindestens Ebene der Abteilungsleitung)
- _ 1 weitere Vertretung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
- _ je 1 Vertretung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
- _ Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Hochschulleitung der Universität
- _ 1 Professorin/ein Professor der Medizin, die bzw. der dem Klinikumsvorstand nicht angehört
- _ 2 externe Mitglieder: eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit und eine Leitung einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst

Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

Sonstiges: Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Staatsminister kann für jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stellvertretung bestellen.

Amtszeit: max. 5 Jahre (Wiederbestellung möglich)

Wahl: Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Staatsministerin bzw. vom Staatsminister mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Hochschulleitung der Universität bestellt; die Aufsichtsratsmitglieder der Ministerien für Finanzen und Gesundheit werden auf Vorschlag der jew. Staatsministerien bestellt; für die Professorin bzw. den Professor der Medizin unterbreitet der Fakultätsrat im Benehmen mit der Klinikumskonferenz einen Vorschlag; für die beiden externen Sachverständigen unterbreitet die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

Aufgaben: Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands; er trägt insbesondere dafür Sorge, dass das Klinikum die ihm zur Gewährleistung von Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben erfüllt. Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht.

Weitere Aufgaben des Aufsichtsrats (Auswahl):

- _ bestellt die Mitglieder des Klinikumsvorstands und entscheidet über ihre Vergütung und Ausgestaltung der Verträge
- _ beschließt den Wirtschaftsplan
- _ bestellt die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer
- _ genehmigt den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen

Der Aufsichtsrat entscheidet über:

- _ die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums
- _ die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses
- _ große Baumaßnahmen, sofern das Klinikum Bauherr ist, und über das Einvernehmen zur Übertragung der Bauherreneigenschaft
- _ Anträge auf Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 250 Tsd. Euro

Er muss außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen

	<p>zustimmen (z. B. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen über 5 Jahre oder einer durch den Aufsichtsrat bestimmten Wertgrenze; Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten sowie Gewährung von Darlehen außerhalb der vom Aufsichtsrat allgemein bestimmten Grenzen; Gründung von und Beteiligung an Unternehmen, deren Bilanzsumme mehr als 100 Tsd. Euro beträgt oder bei Unternehmensgründungen voraussichtlich betragen wird; Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium).</p>
	<p>Vorstand UK</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 4 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor als Vorsitz _ Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor des Klinikums _ Pflegedirektorin/Pflegedirektor _ Dekanin/Dekan <p>Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt; die Dekanin/der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan der Medizinischen Fakultät vertreten.</p> <p><u>Amtszeit:</u> bis zu 5 Jahre (Wiederbestellung möglich); die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor und die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor können vom Aufsichtsrat unbefristet bestellt werden, das Recht auf Abberufung bleibt unberührt.</p> <p><u>Wahl:</u> Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; der Aufsichtsrat entscheidet, ob das Amt der Ärztlichen Direktorin bzw. des Ärztlichen Direktors im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen wird. Soll die Funktion im Nebenamt wahrgenommen werden, hat die Klinikumskonferenz das Recht, einen Vorschlag zu unterbreiten.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum. Er hat gegenüber den Einrichtungen des Klinikums in der Krankenversorgung Weisungsbefugnis. Der Klinikumsvorstand entscheidet im Einvernehmen mit der Hochschulleitung sowie der Medizinischen Fakultät und mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, selbstständigen Abteilungen und sonstigen Einrichtungen.</p>
	<p>Klinikumskonferenz</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor als Vorsitz _ Vorstände der Kliniken, der selbstständigen Abteilungen und die Leitungen der sonstigen Einrichtungen _ 2 Vertretungen der sonstigen Professorinnen und Professoren einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, des sonstigen wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums _ die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät, die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Klinikums und die oder der Vorsitzende des Personalrats

		<p>Die Mitglieder des Klinikumsvorstands sowie, bei Bedarf, die nicht dem Klinikum angehörenden Vorstände von Einrichtungen werden beratend hinzugezogen.</p> <p><u>Amtszeit:</u> bis zu 5 Jahre</p> <p><u>Aufgaben:</u> berät den Klinikumsvorstand</p>
Med. Fakultät		<p>Dekanin/Dekan; Prodekanin/Prodekan; Studiendekanin/Studiendekan</p> <p><u>Amtszeit:</u> Dekanin/Dekan: wird in der Grundordnung festgelegt, mindestens 2 Jahre (Wiederwahl zulässig); die weiteren Mitglieder max. 4 Jahre (Wiederwahl zulässig).</p> <p><u>Wahl:</u> Dekanin/Dekan und Studiendekanin/Studiendekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. Prodekanin/Prodekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> In der Grundordnung kann die Wahl weiterer Prodekaninnen und Prodekane festgelegt sein. In diesem Fall muss eine Prodekanin/ein Prodekan aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Falls mehrere Prodekaninnen und Prodekane gewählt sind, legt die Dekanin/der Dekan die Vertretung im Fall einer Verhinderung fest. Die Grundordnung kann die Wahl weiterer Studiendekaninnen und Studiendekane vorsehen. Die Grundordnung kann Forschungsdekaninnen oder Forschungsdekane vorsehen und dabei insbesondere deren Wahl und Zuständigkeit regeln.</p> <p><u>Aufgaben Dekanin/Dekan (Auswahl):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Vorschläge für die Planung der Fakultät _ Umsetzung der Planungen des Fakultätsrats _ Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten oder Professorinnen/Professoren der Fakultät (im Benehmen mit Fakultätsrat) _ Entscheidung über die Verteilung/Verwendung der Stellen und Mittel _ Vorschläge für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten
		<p>Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan als Vorsitz _ Prodekanin/Prodekan, ggf. weitere Prodekaninnen/Prodekane _ Studiendekanin/Studiendekan; sofern eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen/Studiendekane hat, muss von ihnen eine Vertretung bestimmt werden _ 12 Vertretungen der hauptberufl. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer _ 4 Vertretungen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Promovierenden _ 2 Vertretungen der wissenschafts-stützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter _ 4 Vertretungen der Studierenden _ die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst

	<p>_ für jedes Fachgebiet eine Leitung einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst; sind für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin mindestens 2 Leitungen klinischer Einrichtungen bestellt, gehören dem Fakultätsrat 2 Leitungen dieser klinischen Einrichtungen an; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zur Vertretung im Fakultätsrat.</p> <p>Die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor wirkt mit beratender Stimme mit.</p> <p>Sieht die Grundordnung vor, dass die Medizinische Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird, gehören dem Fakultätsvorstand auch die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor sowie – mit beratender Stimme – die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor an.</p> <p><u>Amtszeit:</u> Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt.</p> <p><u>Wahl:</u> Die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. Abwahl ist nicht möglich.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Weitere Regelungen enthält die Ordnung der Fakultät. Die Grundordnung kann bestimmen, dass bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Promotionen betreffen, alle Professorinnen und Professoren berechtigt sind, stimmberechtigt mitzuwirken. In der Grundordnung kann auch festgelegt sein, dass bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung alle nicht entpflichteten Professorinnen und Professoren der Fakultät beratend mitwirken. Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen.</p> <p><u>Aufgaben (in Auswahl):</u> Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. Der Fakultätsrat soll seine Beratungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.</p>
Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> der Aufsichtsrat entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums.</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Der Aufsichtsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.</p> <p><u>Änderung von Satzungen:</u> Der Aufsichtsrat genehmigt den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen.</p>

Land	Hessen
Name	Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philips-Universität Marburg, Universitätsklinikum Frankfurt; Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH (hier gelten nur die Bestimmungen über Betriebsvermögen, Aufgaben des Universitätsklinikums, die Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum und Universität sowie über Nebentätigkeiten)
Rechtsform UK	Frankfurt: Anstalt des öffentlichen Rechts (seit 1. Januar 2001) Gießen-Marburg: Universitätsklinikum in privater Rechtsform (seit 2006), untersteht der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums
Rechtliche Grundlagen	_ Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert am 29. Juni 2023 _ Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000, zuletzt geändert am 24. Mai 2023
Organe	<p>Aufsichtsrat UK</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ 2 Vertretungen für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums _ 1 Vertretung des Ministeriums für Finanzen _ die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident _ die/der Vorsitzende des Personalrats des UK _ 2 erfahrene Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder Wissenschaft <p>An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt die Dekanin oder der Dekan teil und berät den Aufsichtsrat in Belangen von Forschung und Lehre.</p> <p><u>Amtszeit:</u> 4 Jahre bei Mitgliedern, die nicht kraft Amtes angehören</p> <p><u>Wahl:</u> Die Mitglieder werden vom für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestellt. Die beiden Persönlichkeiten aus Wirtschaft oder Wissenschaft können vom Klinikumsvorstand vorgeschlagen werden. Die/der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestellen. Für die Abgabe eines Ernennungsvorschlags für die Ärztliche Direktorin/den Ärztlichen Direktor setzt der Aufsichtsrat eine Kommission ein, die aus den Leitungen der klinischen und klinisch-theoretischen Abteilungen sowie der selbstständigen Funktionsbereiche besteht.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Klinikumsvorstand. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.</p> <p>Weitere Aufgaben des Aufsichtsrats (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> _ bestellt den Klinikumsvorstand, regelt die Vergütung der Vorstandsmitglieder und ihre Abberufung aus wichtigem Grund _ beschließt Änderungen der Satzung _ Zustimmung zum Strukturplan des UK und zur Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands _ Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresergebnisses

	<ul style="list-style-type: none"> _ bestellt die Abteilungsleitungen und die Leitungen von Funktionsbereichen und anderen medizinischen Einrichtungen _ genehmigt die Bildung, Aufhebung und Änderung von Abteilungen, Funktionsbereichen und sonstigen medizinischen Einrichtungen _ Zustimmung zum Abschluss von Tarifverträgen _ Zustimmung zu Bauvorhaben ab 2 Mio. Euro
	<p>Vorstand UK</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 4 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor als Vorsitz _ Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor des Klinikums als stv. Vorsitz _ Dekanin/Dekan _ Pflegedirektorin/Pflegedirektor <p><u>Amtszeit:</u> Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor: mind. 3–6 Jahre; Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor sowie Pflegedirektorin/Pflegedirektor: 6 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Maßnahmen und Beschlüsse, die Belange der Forschung und Lehre betreffen, bedürfen der Zustimmung des Dekanats. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Aufsichtsrat.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Klinikumsvorstand leitet das UK.</p> <p>Er ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ die Aufstellung des Wirtschaftsplans _ die Beschlussfassung über die Verwendung der für die Krankenversorgung und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens zur Verfügung stehenden Mittel _ die Zuweisung der Mittel insbes. an Abteilungen _ die Abgabe von Stellungnahmen zu Maßnahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung, zur Ausschreibung von Professuren sowie zu Berufungsvorschlägen des Fachbereichs Medizin in der klinischen Medizin _ Bauangelegenheiten im Benehmen mit der staatlichen Hochbauverwaltung
Fachbereich Medizin	<p>Dekanat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan _ Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans _ Studiendekanin/Studiendekan _ Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor (mit beratender Stimme) <p><u>Amtszeit:</u> mind. 3 Jahre; soll die Stelle hauptberuflich wahrgenommen werden: mind. 6 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Dekanin/Dekan und ihre/seine Stellevertretung werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt Der Wahlvorschlag für die Dekanin/den Dekan bedarf der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten. Der Fachbereich wählt die übrigen Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin/den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion als Dekanin/Dekan vorsehen. In diesem Fall soll die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. Der</p>

	<p>Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen, wenn die Präsidentin/der Präsident diesem Antrag zuvor zugestimmt hat.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Das Dekanat leitet den Fachbereich und beschließt über Strukturentscheidungen. Das Dekanat ist zuständig für die Zusammenarbeit des Fachbereichs mit dem UK in Angelegenheiten von Forschung und Lehre. Es bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Das Dekanat schließt Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebietes über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich.</p>
	<p>Fachbereichsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan als Vorsitz _ die weiteren Dekanatsmitglieder (mit beratender Stimme) _ 7 Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe _ 2 wissenschaftliche Mitglieder _ ein administrativ-technisches Mitglied _ 3 Studierende <p><u>Amtszeit:</u> k. A.</p> <p><u>Wahl:</u> k. A.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Bei allen Belangen, die die Studienbedingungen betreffen, ist der Fachschaftratsrat anzuhören. Der Fachschaftratsrat kann Initiativen, die die Studienbedingungen betreffen, in den Fachbereichsrat einbringen. Der Fachbereichsrat bildet eine Fachbereichskommission für Studium und Lehre.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs.</p> <p>Er ist u. a. zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen nach Anhörung des Fachschaftratsrats _ Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen _ Abstimmung der Forschungsvorhaben _ Vorschläge für die Entwicklungsplanung _ Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen _ Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission _ Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen _ Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Präsidium _ Stellungnahme zur Strukturplanung <p>Strukturkommission</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ mindestens eine Vertretung des Dekanats _ mindestens eine Vertretung des Präsidiums _ für den Bereich der klinischen Medizin eine beratende Vertreterin bzw. ein beratender Vertreter des UK

	<p>_ In der für die Standorte Gießen und Marburg gebildeten Strukturkommission sind beide Dekanate und beide Präsidien vertreten</p> <p><u>Amtszeit:</u> k. A.</p> <p><u>Wahl:</u> k. A.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Vorbereitung von Strukturentscheidungen des Fachbereichs Medizin; nach Behandlung durch die zuständigen Hochschulgremien wird das UK in Angelegenheiten der klinischen Medizin um Zustimmung gebeten. Das Ergebnis der Abstimmung zwischen Universität und UK wird unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung gesichert ist, in der Entwicklungsplanung berücksichtigt.</p>
Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> Strukturkommission: bereitet Strukturentscheidungen des Fachbereichs zu; UK: bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats; Fakultät: Fachbereichsrat: nimmt Stellungnahme zur Strukturplanung, Dekanat beschließt über Strukturentscheidungen.</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> wird vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat festgestellt</p> <p><u>Änderung der Satzung:</u> Der Aufsichtsrat ist für die Satzung zuständig.</p>

II.4 Nordrhein-Westfalen

Land	Nordrhein-Westfalen
Name	Fachbereich Medizin der jeweiligen Universität, Universitätsklinikum Aachen, Universitätsklinikum Bonn, Universitätsklinikum Düsseldorf, Universitätsklinikum Essen, Universitätsklinikum Köln, Universitätsklinikum Münster
Rechtsform UK	Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes (seit 1. Januar 2001)
Rechtliche Grundlagen	<p>_ Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 16. Dezember 2023</p> <p>_ Universitätsklinikum-Verordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2023</p>
Organe	<p>Aufsichtsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 13 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ je eine Vertretung des Wissenschafts- und des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie des für Gesundheit zuständigen Ministeriums _ Rektorin/Rektor und Kanzlerin/Kanzler der Universität _ je 2 externe Sachverständige aus der Wirtschaft und aus der medizinischen Wissenschaft _ eine Professorin/ein Professor, die bzw. der eine klinische oder medizinisch-theoretische Abteilung leitet _ je eine Vertretung des wissenschaftlichen Personals und des Personals des UK _ die Gleichstellungsbeauftragte (mit beratender Stimme) <p><u>Amtszeit:</u> k. A. in den genannten rechtl. Grundlagen (Regelungen in Satzungen oder Geschäftsordnungen wurden für diese Ausarbeitung nicht berücksichtigt).</p>

	<p><u>Wahl:</u> Externe Sachverständige werden vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Rektorat und dem Vorstand des UK bestellt; die Vertretungen des Personals werden von der jeweiligen Statusgruppe gewählt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Den Vorsitz führt eine externe Sachverständige/ein externer Sachverständiger. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Berät und entlastet den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung; Erlass und Änderung der Satzung; Bestellung und Abberufung der Vorstandmitglieder (außer Dekanin/Dekan); Wahl und Bestellung der/des Vorstandsvorsitzenden; Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; Bestellung der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers; Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses. Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.</p> <p>Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.</p>
Leitung	<p>Vorstand</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 4 (max. 5) Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor _ Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor des Klinikums _ Dekanin/Dekan _ Pflegedirektorin/Pflegedirektorin _ (Stellv. Ärztliche Direktorin/Stellv. Ärztlicher Direktor, wenn Satzung es vorsieht) <p><u>Amtszeit:</u> k. A. in den genannten rechtl. Grundlagen (Regelungen in Satzungen oder Geschäftsordnungen wurden für diese Ausarbeitung nicht berücksichtigt).</p> <p><u>Wahl:</u> Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus den Vorstandsmitgliedern gewählt und bestellt. Bis auf die Dekanin/den Dekan werden alle Mitglieder vom Aufsichtsrat bestellt, und zwar so, dass der Vorstand geschlechtsparitätisch besetzt ist (Abweichungen im Einzelfall möglich).</p> <p><u>Sonstiges:</u> Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor ist hauptberuflich tätig. Vorstand nimmt beratend an Aufsichtsratssitzungen teil.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Vorstand leitet das UK und legt die betrieblichen Ziele fest; vertritt das UK gerichtlich und außergerichtlich; ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des UK, die nicht nach der Universitätsklinikum-Verordnung oder der Satzung des jeweiligen UK dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.</p>
	<p>Klinikumskonferenz</p> <p>Zur Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten kann eine Klinikumskonferenz gebildet werden.</p>

	<p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Leitungen und geschäftsführende Leitungen der klinischen und der klinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des UK _ 4 gewählte Vertretungen der Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten <p>Das Nähere regelt die Satzung.</p> <p><u>Amtszeit:</u> k. A. in den genannten rechtl. Grundlagen (Regelungen in Satzungen oder Geschäftsordnungen wurden für diese Ausarbeitung nicht berücksichtigt).</p> <p><u>Wahl:</u> Die Vertretungen der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten werden von diesen gewählt.</p>
Fachbereich Medizin	<p>Dekanat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan _ Geschäftsführerin/Geschäftsführer _ durch Fachbereichsordnung bestimmte Anzahl an Prodekaninnen und Prodekanen _ Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor und Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor (mit beratender Stimme) (Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor ist stimmberechtigt, wenn Mitglied der Universität) <p><u>Amtszeit:</u> Dekanin/Dekan sowie Prodekaninnen/Prodekane: 4 Jahre; Geschäftsführerin/-führer: 5 Jahre.</p> <p><u>Wahl:</u> Fachbereichsrat mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Dekanin/Dekan ist hauptberuflich tätig.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs, für die im Hochschulgesetz oder der Universitätsklinikum-Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.</p>
	<p>Fachbereichsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> Stimmberechtigt sind max. 15 Personen (Vertretungen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG) nach Maßgabe der Grundordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender (mit beratender Stimme) _ Prodekaninnen und Prodekane (mit beratender Stimme) _ Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor, Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor, Gleichstellungsbeauftragte (mit beratender Stimme) _ Pflegedirektorin/Pflegedirektor zu Gegenständen der Pflege soll hinzugezogen werden (mit beratender Stimme) <p>Weitere Mitglieder sind Gegenstand der Grundordnungen der jeweiligen Hochschulen.</p> <p><u>Amtszeit:</u> k. A. in den genannten rechtl. Grundlagen (Regelungen in Satzungen oder Geschäftsordnungen wurden für diese Ausarbeitung nicht berücksichtigt).</p> <p><u>Wahl:</u> reguläre Wahl durch die Mitglieder der Fakultät.</p> <p><u>Aufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem UK

	<ul style="list-style-type: none"> _ Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich sowie über den Beitrag zum Lagebericht des UK _ Beschlussfassung in den dem Fachbereich obliegenden Angelegenheiten nach § 38 HG _ Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs sowie zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsbezogene Mittelverteilung _ Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin von grundsätzlicher Bedeutung
Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> wird von Medizinischer Fakultät und UK gemeinsam erarbeitet (ein gemeinsamer Struktur- und Entwicklungsplan von Fakultät und Klinikum); zum Zwecke der Entwicklung landesweiter Strategien und Schwerpunktsetzungen in der Hochschulmedizin stimmen die Standorte ihre Entwicklungsplanungen koordiniert durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium ab.</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan obliegt dem Aufsichtsrat.</p> <p><u>Erlass/Änderung der Satzung:</u> Der Aufsichtsrat genehmigt den Erlass und die Änderung der Satzung.</p>

II.5 Saarland

Land	Saarland
Name	Medizinische Fakultät der Universität des Saarlands, Universitätsklinikum des Saarlands
Rechtsform UK	Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (seit 1. Januar 2004)
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> _ Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016, zuletzt geändert am 15. Februar 2023 _ Gesetz über das Universitätsklinikum des Saarlandes vom 26. November 2003, zuletzt geändert am 15. November 2023
Organe	<p>Aufsichtsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7–10 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ je eine Vertretung der für Wissenschaft, für Finanzen und für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden _ Universitätspräsidentin/Universitätspräsident (bzw. Vertretung) _ 2–3 externe Sachverständige, davon mindestens je eine Person aus der Wirtschaft und aus der medizinischen Wissenschaft _ eine gewählte Vertreterin/ein gewählter Vertreter der Beschäftigten aus Krankenversorgung und Verwaltung im UK _ bis zu 2 weitere von der Landesregierung zu benennende Mitglieder <p>Der Vorsitz wird aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats nach einem Vorschlag der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde vom Aufsichtsrat gewählt.</p> <p><u>Amtszeit:</u> 4 Jahre, sofern die Mitglieder dem Aufsichtsrat nicht kraft Amtes angehören</p>

	<p><u>Wahl:</u> Die externen Sachverständigen werden auf Vorschlag des Klinikumsvorstands vom Aufsichtsratsvorsitz bestellt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Belange der Forschung und Lehre betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit dem Universitätspräsidium; bei Nichteinigung entscheidet die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> berät und überwacht den Klinikumsvorstand; zuständig für alle Aufgaben, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen; Änderung der Satzung des UK; Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands; Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses und Bestellung der Abschlussprüfer; Genehmigung der Bildung, Aufhebung und Änderung von Kliniken, klinischen Instituten und sonstigen klinischen Bereichen.</p> <p>Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ die Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands _ der Strukturplan des UK _ der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von klinikeigenen Grundstücken oberhalb einer Grenze von 1 Mio. Euro _ Verbindlichkeiten und Kredite oberhalb einer Grenze von 1 Mio. Euro
	<p>Vorstand</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 4 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor _ Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor _ Pflegedirektorin/Pflegedirektor _ Dekanin/Dekan der Medizinischen Fakultät _ Vorsitz (muss ärztl. Ausbildung abgeschlossen haben) wird vom Aufsichtsrat bestimmt <p><u>Amtszeit:</u> Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor, Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor, Pflegedirektorin/Pflegedirektor: 3–8 Jahre; Dekanin/Dekan 2–4 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Die/der Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat bestimmt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Bei Entscheidungen, die die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für vereinbar hält, steht ihr/ihm ein Widerspruchsrecht zu; Maßnahmen und Beschlüsse, die Belange von Forschung und Lehre betreffen, bedürfen der Zustimmung des Dekanats. Zur Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenversorgung wird eine Klinikumskonferenz gebildet.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Klinikumsvorstand leitet das UK und ist zuständig für alle Angelegenheiten des UK, die nicht qua Gesetz dem Aufsichtsrat übertragen sind. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Organisation des Betriebs und Verwaltung des UK nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen _ Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Bedarfsplans für die bauliche Entwicklung _ Zuweisung der Mittel an die Kliniken, klinischen Institute und sonstigen klinischen Bereiche _ Abstimmung der Belange der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens mit den Belangen von Forschung und Lehre

	<ul style="list-style-type: none"> _ Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen _ Bauangelegenheiten bei Maßnahmen bis zu einer Höhe von 3 Mio. Euro _ Bestellung der Klinik- und Institutsdirektorinnen bzw. -direktoren sowie der Leitungen von sonstigen klinischen Bereichen sowie ihre Abberufung aus wichtigem Grund
	<p>Klinikumskonferenz</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ die jeweiligen Leitungen der Kliniken und Klinischen Institute sowie die Leitungen von sonstigen klinischen Bereichen <p><u>Amtszeit/Wahl:</u> qua Amt</p> <p><u>Sonstiges:</u> Beim Vorschlag zur Bestellung der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors können weitere Angehörige des UK beteiligt werden.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Vorschlag der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors; weitere Aufgaben regelt die Satzung des UK.</p>
Med. Fakultät	<p>Dekanat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan _ Studiendekanin/Studiendekan _ Prodekanin/Prodekan <p>Gemäß § 33 Saarländisches Hochschulgesetz hat die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor des UK einen Sitz und Stimme im Dekanat sowie im Bereichsrat für Klinische Medizin.</p> <p><u>Amtszeit:</u> 2–4 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Dekanin/Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Professorinnen/Professoren gewählt; Fakultätsrat wählt die übrigen Mitglieder des Dekanats aus dem Kreis der in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen/Professoren.</p> <p><u>Sonstiges:</u> In Fakultäten mit geringem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des Fakultätsrats bestimmen, dass das Dekanat aus der Dekanin/dem Dekan und der Studiendekanin/dem Studiendekan besteht.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Das Dekanat leitet die Fakultät. Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit qua Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium über die Erfüllung der der Fakultät obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre _ Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel auf die Mitglieder der Fakultät _ Aufsicht über die wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und anderen Organisationseinheiten, die der Fakultät zugeordnet sind _ Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät _ Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und anderen Organisationseinheiten der Fakultät _ Aufstellung des Wirtschaftsplans der Fakultät _ Erstellung eines Rechenschaftsberichts

	<p>Fakultätsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender _ die anderen Mitglieder des Dekanats (mit beratender Stimme) _ gewählte Vertretungen der Gruppe der Hochschullehrenden, der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeitenden <p><u>Amtszeit:</u> k. A. in den genannten rechtl. Grundlagen (Regelungen in Satzungen oder Geschäftsordnungen wurden für diese Ausarbeitung nicht berücksichtigt).</p> <p><u>Wahl:</u> k. A. in den genannten rechtl. Grundlagen (Regelungen in Satzungen oder Geschäftsordnungen wurden für diese Ausarbeitung nicht berücksichtigt).</p> <p><u>Sonstiges:</u> Entscheidungen über Berufungsvorschläge; Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrenden. Bei Beratungen in Angelegenheiten von Berufungsverfahren sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, die der Fakultät angehören, teilnahmeberechtigt.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Fakultätsrat nimmt Aufsichtsfunktionen wahr und ist innerhalb der Fakultät zentrales Organ der Ordnungsgebung. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Erlass der Ordnungen der Fakultät _ Zustimmung zum Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät _ Stellungnahme zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und anderen Organisationseinheiten der Fakultät _ Beschlussfassung über Fragen der Forschung und Lehre, die im Zuständigkeitsbereich der Fakultät liegen, vorbehaltlich der Befugnisse des Dekanats _ Stellungnahme zum Entwurf der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium _ Wahl und Abwahl der Dekanatsmitglieder _ Entlastung des Dekanats
Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> Der Aufsichtsrat muss dem Strukturplan des UK zustimmen; das Dekanat entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät; der Fakultätsrat muss dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät zustimmen.</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan des UK auf, der Aufsichtsrat stellt ihn fest. Das Dekanat stellt den Wirtschaftsplan der Fakultät auf.</p> <p><u>Erlass/Änderung der Satzung:</u> Die Satzung wird von der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde erlassen; Änderungen der Satzung erfolgen durch den Aufsichtsrat und bedürfen der Genehmigung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde; der Fakultätsrat erlässt die Ordnungen der Fakultät.</p>

Land	Sachsen
Name	Medizinische Fakultäten der jeweiligen Universitäten, Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden, Universitätsklinikum Leipzig
Rechtsform UK	Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (seit 1. Juli 1999)
Rechtliche Grundlagen	<p>_ Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023, zuletzt geändert am 06. Juli 2023</p> <p>_ Universitätsklinik-Gesetz Sachsen vom 6. Mai 1999, zuletzt geändert am 31. Mai 2023</p>
Organe	<p>Aufsicht</p> <p>Aufsichtsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 11 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Staatsministerin/Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (bzw. Vertretung) _ Staatsministerin/Staatsminister für Finanzen (bzw. Vertretung) _ Staatsministerin/Staatsminister für Soziales (bzw. Vertretung) _ Kanzlerin/Kanzler der Universität _ ein Mitglied des Dekanats, das einem klinischen Fach angehören muss _ eine gewählte Vertreterin/ein gewählter Vertreter der Beschäftigten des UK _ 3 unabhängige Persönlichkeiten aus der Wirtschaft _ 2 unabhängige Persönlichkeiten aus der Medizin <p><u>Amtszeit:</u> 3 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Das Dekanatsmitglied wird vom Dekanat gewählt. Die Persönlichkeiten aus der Medizin werden vom Rektorat vorgeschlagen und vom Gewährträger (Wissenschaftsministerium) bestellt. Die Persönlichkeiten aus der Wirtschaft werden vom Hochschulrat vorgeschlagen und ebenfalls vom Gewährträger bestellt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Der Vorsitz wird aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Dauer von 3 Jahren auf Vorschlag der Findungskommission durch die Staatsministerin oder den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst bestellt; sie bzw. er darf nicht der Staatsregierung angehören; Wiederbestellung ist möglich.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Aufsichtsrat legt die betrieblichen Ziele des UK fest und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten; berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung; bestellt die Mitglieder des Vorstands des UK auf Vorschlag der Findungskommission nach Zustimmung durch den Gewährträger. Er hat ein Vorschlagsrecht zur Änderung der Satzung. Er entscheidet u. a. über die Verwendung des Bilanzgewinnes aus der Krankenversorgung sowie den Verlustausgleich nach Maßgabe der Satzung sowie den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss.</p> <p>Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen weiterhin außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.</p>

Leitung	<p>Vorstand</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 2–4 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ das medizinische Vorstandsmitglied (zugleich Sprecherin/Sprecher des Vorstands; muss approbierte Ärztin/approbierter Arzt und Professorin/Professor der Medizin sein) _ das kaufmännische Vorstandsmitglied _ die Satzung kann ein weiteres Vorstandsmitglied vorsehen <p>Die Dekanin bzw. der Dekan kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p><u>Amtszeit:</u> 5 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Findungskommission unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge; Aufsichtsrat bestellt nach Zustimmung der Gewährträger.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Der Vorstand wird auf Vorschlag einer Findungskommission bestellt, die vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen und dem Staatsminister für Soziales berufen wird.</p> <p>Entscheidungen des UK, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, insbesondere die Strukturpläne des UK, bedürfen der Zustimmung des Dekanats der Medizinischen Fakultät. Kommt eine Einigung zwischen der Medizinischen Fakultät und dem UK nicht zustande, entscheidet die Gemeinsame Konferenz. Ihr gehören die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan oder die Prodekaninnen und Prodekane sowie der Vorstand des UK an, wobei Dekanat und Vorstand je eine Stimme haben. Die Kanzlerin/der Kanzler der Universität hat das Recht zur Teilnahme. Die Staatsministerin/der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst bestellt auf Vorschlag der Findungskommission im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat und im Benehmen mit dem Rektorat eine sachkundige Persönlichkeit zum Vorsitz.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Vorstand leitet das UK und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich; er ist dem Aufsichtsrat berichtspflichtig, bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und setzt diese um.</p>
Med. Fakultät	<p>Dekanat der Medizinischen Fakultät</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan _ Prodekaninnen/Prodekane _ Studiendekanin/Studiendekan für Humanmedizin _ Studiendekanin/Studiendekan für Zahnmedizin _ Studiendekanin/Studiendekan für Pharmazie <p>Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans kann eine Professorin/ein Professor vom Fakultätsrat als weiteres Mitglied bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Dekanats muss einem nicht-klinischen Fach angehören. Die Sprecherin/der Sprecher des Vorstands des UK kann an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p><u>Amtszeit:</u> Dekanin/Dekan: 5 Jahre. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.</p> <p><u>Wahl:</u> Dekanin/Dekan: wird auf Vorschlag des Rektorats vom Fakultätsrat gewählt; die Prodekaninnen/Prodekane und</p>

	<p>Studiendekaninnen/Studiendekane werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat gewählt.</p> <p><u>Aufgaben:</u> Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig; weitere Aufgaben: Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts; Vorschlag über die Grundsätze der Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel; entscheidet über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel, erarbeitet einen Vorschlag für die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät.</p>
Sonstige	<p>Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan (Vorsitz mit beratender Stimme) _ Prodekaninnen/Prodekane sowie Studiendekaninnen/Studiendekane (mit beratender Stimme) _ Gewählte Vertretungen der folgenden Mitgliedergruppen: Hochschullehrende, akademische Mitarbeitende, Studierende; Mitarbeitende in Verwaltung und Technik; die Zahl der Mitglieder legt das Rektorat fest _ die Gleichstellungsbeauftragte <p><u>Sonstiges:</u> Die Hochschullehrenden müssen über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. Dem Fakultätsrat gehören insbesondere Hochschullehrende der operativen, konservativen, klinisch-theoretischen und nichtklinischen Fächer sowie der Zahnmedizin und der Pharmazie an. Mindestens die Hälfte der Hochschullehrenden muss Klinikdirektorin/-direktor oder Abteilungsleitung sein. Die Mitglieder des Dekanats, die nicht dem Fakultätsrat angehören, nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studierendenvertretungen, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; Beschlüsse sind im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung zu fassen, wenn der Beschluss dessen Aufgabenbereich betrifft.</p> <p><u>Amtszeit:</u> 3–5 Jahre; Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter: 1 Jahr</p> <p><u>Wahl:</u> Wahl durch die Mitglieder der Fakultät</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen, der Promotions- und Habilitationsordnung; Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen; Vorschläge für Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat; Stellungnahmen der Fakultät zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium; Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät.</p> <p>Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beschließt insbesondere über: die Grundsätze für die Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel auf Vorschlag des Dekanats; die Errichtung und Schließung von Einrichtungen der Medizinischen Fakultät.</p>
Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> Das Dekanat macht einen Vorschlag für den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät; das UK und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit durch einen Kooperationsvertrag. Er kann Vereinbarungen über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung enthalten.</p>

	<p><u>Wirtschaftsplan:</u> Der Aufsichtsrat entscheidet über den Wirtschaftsplan des UK; das Dekanat stellt einen Wirtschaftsplan für die Fakultät auf; der Fakultätsrat wirkt am Entwurf des Wirtschaftsplans der Hochschule mit.</p> <p><u>Erlass/Änderung der Satzung:</u> Dem Gewährträger obliegt der Erlass und die Änderung der Satzung im Benehmen mit dem Aufsichtsrat; Aufsichtsrat: Vorschlagsrecht zur Änderung der Satzung.</p>
--	--

II.7 Sachsen-Anhalt

Land	Sachsen-Anhalt
Namen	Medizinische Fakultäten der jeweiligen Universitäten, Universitätsklinikum Halle (Saale), Universitätsklinikum Magdeburg
Rechtsform UK	Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (seit 1. Januar 2006)
Rechtliche Grundlagen	<p>_ Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Juli 2021, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021</p> <p>_ Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2005, zuletzt geändert am 13. Juni 2018</p>
Organe	<p>Aufsichtsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 8 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ die für Hochschulen zuständige Ministerin/der Minister als Vorsitz _ die für Finanzen zuständige Ministerin/der Minister _ die für Gesundheit zuständige Ministerin/der Minister _ ein externes Mitglied mit ausgewiesener Erfahrung in der medizinischen Forschung und Lehre _ ein externes Mitglied mit ausgewiesenen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen _ ein externes Mitglied mit abgeschlossenem Medizinstudium und Erfahrungen in der Leitungsebene eines UK _ Rektorin/Rektor der Universität _ eine Beschäftigte/ein Beschäftigter des jeweiligen UK oder der jeweiligen Medizinischen Fakultät <p><u>Amtszeit:</u> Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht qua Amt angehören: 4 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> nichtzutreffend, da die Mitglieder entweder Kraft Amtes/Gesetzes oder durch Bestellung in den Aufsichtsrat gelangen. Im Übrigen werden Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht qua Amt angehören, von der für Hochschulen zuständigen Ministerin bzw. dem Minister bestellt; eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die externen Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht qua Amt angehören, liegt beim jeweiligen Klinikumsvorstand, der im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsvorstand dem für Hochschulen zuständigen Ministerium einen Vorschlag vorlegt. Das Vorschlagsrecht für die Beschäftigten des UK oder der Medizinischen Fakultät hat der Personalrat des UK.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Den Vorsitz hat die für Hochschulen zuständige Ministerin/der Minister. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Beschlüsse und Entscheidungen, die den Wirtschaftsplan betreffen,</p>

	<p>können nicht gegen die Stimme der für Hochschulen zuständigen Ministerin bzw. des Ministers getroffen werden.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Aufsichtsrat entscheidet auf Vorschlag des Klinikumsvorstands über dessen Struktur- und Entwicklungsplanung, kontrolliert und berät den Klinikumsvorstand; Bestellung und Abberufung der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors, der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors und der Direktorin/des Direktors des Pflegedienstes; Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über Gewinnverwendung und Rücklagen.</p> <p>Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen weiterhin: die bauliche Entwicklungsplanung und große Baumaßnahmen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Kreditaufnahme, Abschluss von Kooperationsverträgen, die Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen, die Ordnung des jeweiligen UK und ihre Änderung.</p>
	<p>Klinikumsvorstand</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> mind. 4 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor (zugleich Vorsitzende/Vorsitzender) _ Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor _ Dekanin/Dekan _ Direktorin/Direktor des Pflegedienstes <p>In der Ordnung des UK kann die Bestellung weiterer Mitglieder mit beratender Stimme geregelt werden.</p> <p><u>Amtszeit:</u> Ärztliche Direktorin/ Ärztlicher Direktor: 6 Jahre; Kaufmännische Direktorin/kaufmännischer Direktor: 8 Jahre; Direktorin/Direktor des Pflegedienstes: 6 Jahre (Wiederbestellung jeweils zulässig)</p> <p><u>Wahl:</u> nichtzutreffend, da kein Wahlgremium</p> <p><u>Sonstiges:</u> Beschlüsse und Entscheidungen des Klinikumsvorstands zu medizinischen Leistungen und Strukturen, die von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung des UK sind, können nicht gegen die Stimme der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors getroffen werden. Die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor kann Beschlüssen und Entscheidungen des Klinikumsvorstands widersprechen, wenn sie oder er diesen nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für vereinbar hält. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Lösung gefunden, entscheidet auf Antrag der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors der jeweilige Aufsichtsrat. Maßnahmen und Beschlüsse des Klinikumsvorstands erfolgen im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Der Fakultätsvorstand kann gegen Maßnahmen und Beschlüsse des Klinikumsvorstands Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen, wenn er Belange von Forschung und Lehre für beeinträchtigt hält. Hilft der Klinikumsvorstand dem Einspruch nicht ab, kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag des Fakultätsvorstandes eine Schlichterin oder einen Schlichter einsetzen oder das für Hochschulen zuständige Ministerium anrufen. Dies gilt entsprechend für den Klinikumsvorstand, wenn der Klinikumsvorstand sich durch Beschlüsse der Fakultät in Belangen der Krankenversorgung beeinträchtigt sieht. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet nach Anhörung das für Hochschulen zuständige Ministerium.</p>

	<p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Klinikumsvorstand leitet das UK, ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gesetzlich dem Aufsichtsrat übertragen sind, bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen des Aufsichtsrats vor und setzt sie um. Näheres regelt die Ordnung des jeweiligen UK.</p>
Med. Fakultät	<p>Fakultätsvorstand/Fachbereichsvorstand</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan als Vorsitz _ Prodekanin/Prodekan _ Studiendekanin/Studiendekan _ Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor <p>Bis zu 2 weitere Prodekaninnen und Prodekane können vorgesehen werden, die dem Fakultätsvorstand als beratende Mitglieder angehören.</p> <p><u>Amtszeit:</u> Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit oder dem Rücktritt der Dekanin oder des Dekans.</p> <p><u>Wahl:</u> Der Fakultätsrat wählt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Prodekanin oder einen Prodekan und eine Studiendekanin oder einen Studiendekan. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag; Beschlüsse in Angelegenheiten von Lehre und Studium bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans; Näheres zur Aufstellung des Haushaltsvorschlags, des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Erläuterungsberichts wird im Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.</p> <p><u>Aufgaben:</u> Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät _ Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Zuschüsse für Lehre und Forschung _ Vorlage der Berufungsvorschläge an den Fakultätsrat _ Vorschläge für Funktionsbeschreibungen von (Junior-)Professuren _ Aufstellung des Haushaltsvorschlags, des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Erläuterungsberichts
	<p>Fakultätsrat/Fachbereichsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan als Vorsitz _ Vertretungen der Gruppe der Hochschullehrenden _ Vertretungen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Doktorandinnen und Doktoranden nach Maßgabe der Grundordnung, soweit sie nicht Studierende sind _ Vertretungen der Studierenden _ Vertretungen der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeitenden _ die Gleichstellungsbeauftragte <p>Die gewählten Mitglieder gehören dem Fakultätsrat im Verhältnis 7:2:2:1 an; die Gruppe der Hochschullehrenden muss über mindestens einen Sitz mehr</p>

verfügen als die übrigen gewählten Mitglieder; der Fakultätsrat soll insgesamt max. 26 Mitglieder haben.

In folgenden Angelegenheiten treten alle Hochschullehrenden, die hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät tätig sind, dem Fakultätsrat stimmberechtigt hinzu (erweiterter Fakultätsrat):

- _ bei der Bildung von Berufungskommissionen
- _ bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge
- _ bei der Beschlussfassung über Prüfungs- und Studienordnungen sowie über Promotions- und Habilitationsordnungen
- _ bei der Beschlussfassung über das Lehrangebot
- _ bei der Beschlussfassung über den Vorschlag zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren sowie Gastprofessorinnen und -professoren
- _ bei der Beschlussfassung zu Evaluationsergebnissen und deren Umsetzung
- _ beim Vorschlag für die Wahl der Dekanin oder des Dekans
- _ bei Habilitationsverfahren

Amtszeit: gewählte Mitglieder: 4 Jahre, Studierende: 1 Jahr

Wahl: nichtzutreffend, da geborene Mitglieder

Sonstiges: Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge und für die Durchführung von Habilitationsverfahren dürfen Juniorprofessorinnen und -professoren mitwirken, sobald sie habilitiert sind.

Aufgaben (Auswahl): Der Fakultätsrat entscheidet über die Setzung von Schwerpunkten und die Koordination von Forschungsvorhaben; den Vorschlag des Struktur- und Entwicklungsplans des Fachbereichs und legt diesen dem Rektorat vor; die Verleihung von Hochschulgraden; Berufungsvorschläge; Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Hochschulauswahlverfahren regeln.

Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen der Jahresabschluss und der Erläuterungsbericht.

Gemeinsame Kommission

Zusammensetzung:

- _ die Fakultätsvorstände der Medizinischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
- _ den Vorsitz übernimmt die für Hochschulen zuständige Staatssekretärin oder der für Hochschulen zuständige Staatssekretär

Amtszeit: qua Amt

Wahl: nichtzutreffend, da geborene Mitglieder

Sonstiges: Die gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums bedarf.

Aufgaben (Auswahl):

- _ Abstimmung der Struktur- und Entwicklungspläne der Med. Fakultäten
- _ Abstimmung der Fragen zu einer komplementären Kooperation
- _ Erstellung des Entwurfs der Zielvereinbarung für die Hochschulmedizin in Sachsen-Anhalt

Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> Vorschlag des Struktur- und Entwicklungsplans für die Fakultät durch den Fakultätsrat, wird dem Rektorat vorgelegt; der Aufsichtsrat entscheidet über den Struktur- und Entwicklungsplan des UK, den der Klinikumsvorstand vorlegt.</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Der Fakultätsvorstand stellt den Wirtschaftsplan auf; der Aufsichtsrat entscheidet über den Wirtschaftsplan. Beschlüsse und Entscheidungen, die den Wirtschaftsplan betreffen, können nicht gegen die Stimme der oder des für Hochschulen zuständigen Ministerin oder Ministers getroffen werden.</p> <p><u>Erlass/Änderung der Satzung:</u> Die Ordnung des UK nach § 19 Hochschulmedizinengesetz wird vom Klinikumsvorstand erarbeitet, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Genehmigung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums. Bei Regelungen der Ordnung, die Belange von Forschung und Lehre betreffen, muss Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand hergestellt werden.</p>
-----------------	--

II.8 Schleswig-Holstein

Land	Schleswig-Holstein
Name	Medizinische Fakultäten der jeweiligen Universitäten, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Rechtsform UK	Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (der Campus Kiel und der Campus Lübeck sind jeweils nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts)
Rechtliche Grundlagen	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert am 03. Februar 2022
Organe	<p>Aufsichtsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 9 Personen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Ministerin/Minister, Staatssekretärin/Staatssekretär oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin/ein leitender Mitarbeiter des Wissenschaftsministeriums oder eine durch das Wissenschaftsministerium zu entsendende externe Expertin bzw. ein zu entsendender externer Experte (als Vorsitz) _ jeweils die Ministerin/der Minister, die Staatssekretärin/der Staatssekretär oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin/ein leitender Mitarbeiter des für Finanzen und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums oder eine durch das für Finanzen und das für Gesundheit zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin bzw. ein zu entsendender externer Experte (Mindestens ein Mitglied der oben beschriebenen Gruppen muss Mitglied der Landesregierung oder eine Staatssekretärin/ein Staatssekretär sein) _ eine Vertretung, die vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen wird _ eine Sachverständige/ein Sachverständiger aus der Gesundheitswirtschaft _ die/der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied _ die/der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das nichtwissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied _ eine externe Sachverständige/ein externer Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft auf Vorschlag der Fachbereiche Medizin (Direktorin oder Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik)

	<p>_ eine Sachverständige/ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben _ ggf. je eine Vertretung der beiden Universitäten in Kiel und Lübeck (Rede- und Antragsrecht), wenn für einzelne Sitzungen gegenüber Vorsitzenden durch Hochschulen benannt</p> <p><u>Amtszeit:</u> Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt 5 Jahre und endet mit der Gewährträgerversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.</p> <p><u>Wahl:</u> Die Landesregierung bestellt die Mitglieder (mit Ausnahme der Vertretungen von Gewerkschaftsbund, Personalräten und medizinischer Wirtschaft); eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und in der Gewährträgerversammlung ist auszuschließen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands, er entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums in der Krankenversorgung, in der Zusammenarbeit mit den Hochschulen und bei den weiteren übertragenen Aufgaben.</p> <p>_ Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums _ Erlass und Änderung der Hauptsatzung (im Einvernehmen mit der Universitätsmedizinerversammlung) _ Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen _ Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen _ Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan an die Gewährträgerversammlung _ Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers _ Empfehlung über die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung an die Gewährträgerversammlung _ Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen _ Entscheidungen über Eckwerte für Verträge der Professorinnen und Professoren für deren Tätigkeit in der Krankenversorgung; die Eckwerte sind für den Vorstand verbindlich _ Entscheidung über den Widerspruch des kaufmännischen Vorstands oder des Vorstandsmitglieds für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten</p>
	<p>Universitätsmedizinerversammlung</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>_ Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (max. 4 Vertretungen) _ Universität zu Lübeck (max. 4 Vertretungen) _ Land Schleswig-Holstein ohne Stimmrecht (max. 4 Vertretungen des Ministeriums)</p> <p><u>Amtszeit:</u> k. A.</p> <p><u>Wahl:</u> Jedes Mitglied kann jeweils bis zu 4 Vertretungen in die Universitätsmedizinerversammlung entsenden.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Der Vorstand des Klinikums kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Bei Entscheidungen, die wesentliche strukturelle Belange des Klinikums betreffen, steht dem Vorstand ein Widerspruchsrecht</p>

	<p>zu. Über den Widerspruch entscheidet das Ministerium. Trifft die Universitätsmedizinerversammlung keine einvernehmliche Entscheidung, entscheidet das Ministerium auf Antrag einer Hochschule oder des Vorstands.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Die Universitätsmedizinerversammlung soll ihre einvernehmlich zu treffenden Entscheidungen am Ziel einer bestmöglichen Verzahnung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung ausrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Abstimmungen und Planungen der Fachbereiche und Zustimmung zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land _ Befassung mit wissenschaftsrelevanten Strukturfragen, Maßnahmen und Entscheidungen des Klinikums _ Die Universitätsmedizinerversammlung entscheidet über den Widerspruch, den eine Dekanin oder ein Dekan gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands erhebt.
	<p>Gewährträgersversammlung</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Jeweils eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter der für Wissenschaft, Finanzen und Gesundheit zuständigen Ministerien mit je einer Stimme. <p>Der Vorsitz obliegt dem für Finanzen zuständigen Ministerium.</p> <p><u>Amtszeit:</u> k. A.</p> <p><u>Wahl:</u> k. A.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Gewährträgersversammlung entscheidet einstimmig.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschl. Vertragsangelegenheiten mit Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen; bei der Bestellung der Dekaninnen und Dekane ist die Gewährträgersversammlung an die Entscheidung der jeweiligen Fachbereichskonvente gebunden _ Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands _ Beanstandungsrecht der Entscheidungen des Aufsichtsrats zur Hauptsatzung _ Grundsatzangelegenheiten zum Immobilien-ÖPP des Klinikums _ Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers _ Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwertung
	<p>Vorstand</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 5 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Vorstandsmitglied für Krankenversorgung als Vorsitz _ Kaufmännisches Vorstandsmitglied _ Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten _ Dekaninnen und Dekane bzw. Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre; falls kein Fachbereich im Bereich der Klinischen Medizin besteht: eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre <p><u>Amtszeit:</u> Erstbestellungen: bis zu 3 Jahre, Folgebestellungen: bis zu 5 Jahre; Vorstände für Forschung und Lehre: 5 Jahre.</p> <p><u>Wahl:</u> Die Präsidien der beiden Hochschulen können der Bestellung eines Vorstandsmitglieds (außer den Dekaninnen und Dekanen) gemeinsam widersprechen; über den Widerspruch entscheidet die Gewährträgersversammlung;</p>

	<p>die Wahl der Dekanin/des Dekans muss nicht aus dem Kreis der zum Fachbereich gehörenden Professorenschaft erfolgen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptberuflich aus. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. In grundsätzlichen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit; in Angelegenheiten, die nur Forschung und Lehre betreffen, entscheiden nur die Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre. Die Vorstandsmitglieder für Kaufmännische Angelegenheiten sowie für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten haben in ihren Geschäftsbereichen ein Widerspruchsrecht.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Vorstand vertritt das Klinikum gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet das Klinikum und trägt die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Klinikum _ strategische Gesamtplanung des Klinikums unter Einbeziehung der Struktur- und Entwicklungspläne der Campus und der campusübergreifenden Zentren; _ Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrats, der Universitätsmedizinerversammlung und der Gewährträgersversammlung; _ Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen und die Beobachtung ihrer Einhaltung; _ Durchführung von Maßnahmen, die campusübergreifende und besondere wirtschaftliche Bedeutung haben.
	<p>Campusdirektion</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekan/in des Fachbereichs Medizin oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Medizin als Wissenschaftliche Direktorin/Wissenschaftlicher Direktor und Sprecher/in der Campusdirektion _ Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor _ Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor _ Pflege- oder Technische Direktorin bzw. Pflege- oder Technischer Direktor _ eine Vertretung des Präsidiums der Universität (ohne Stimmrecht) <p><u>Amtszeit:</u> Dekanin/Dekan Vizepräsidentin/-präsident Medizin: bis zu 5 Jahre; Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor, Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor, Pflege- oder Technische Direktorin bzw. Pflege- oder Technischer Direktor: Erstbestellung 3 Jahre, Folgebestellungen bis zu 5 Jahre.</p> <p><u>Wahl:</u> Kaufmännische Direktorin/Kaufmännischer Direktor: wird vom Vorstand einstimmig auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden bestellt; Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor: wird vom Vorstand einstimmig auf Vorschlag der/des Vorstandsvorsitzenden bestellt; die Pflege- oder Technische Direktorin/der Pflege- oder Technische Direktor: wird vom Vorstand einstimmig auf Vorschlag des Vorstands für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten bestellt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor und Pflege- oder Technische Direktorin/Pflege- und Technischer Direktor üben ihre Tätigkeit als Mitglied der Campusdirektion im Nebenamt aus. Die Campusdirektion gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen der Campusdirektion, die</p>

	<p>wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Dekanin/dem Dekan des medizinischen Fachbereichs oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Medizin steht ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zu, die Forschung und Lehre betreffen. Campusdirektion und Vorstand nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit wahr. Die Campusdirektion vertritt ihren Campus gegenüber dem Vorstand. Beschlüsse der Campusdirektion sind für den Vorstand bindend.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Die Campusdirektion ist zuständig und verantwortlich für die örtlichen Belange und Interessen des Campus und für die Erfüllung der Aufgaben des Klinikums am Standort. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Aufstellung und Fortschreibung sowie Beschluss über den einheitlichen Struktur- und Entwicklungsplan für Forschung, Lehre und Krankenversorgung am jeweiligen Campus im Einvernehmen mit dem jeweiligen Medizinischen Fachbereich; den Zielen der wissenschaftlichen Profilierung am Campus ist dabei besonders Rechnung zu tragen _ Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zur Eröffnung, Schließung oder zu wesentlichen Änderungen von Untergliederungen des Klinikums _ die campusbezogene Sicherstellung der Forschung, Lehre und Krankenversorgung auf universitärem Niveau _ die campusbezogene, abteilungsübergreifende Koordinierung von übergeordneten, interdisziplinären Aufgaben in der Krankenversorgung _ die campusbezogene Organisation und Wirtschaftsplanung des Campus nach Maßgabe der Hauptsatzung _ das campusbezogene Qualitätsmanagement _ der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen, Leitungen der Sektionen und Departments, die Zuweisung von Ressourcen an diese sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben
Med. Fakultät	<p>Dekanat</p> <p>Die Hochschule kann in ihrer Verfassung regeln, dass Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans aus dem Fachbereich Medizin von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, sowie den Prodekaninnen und Prodekanen. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan _ bis zu 2 Prodekaninnen/Prodekane _ der Dekanin bzw. dem Dekan wird i. d. R. eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet <p><u>Amtszeit:</u> Dekanin/Dekan: bis zu 4 Jahre; Ausnahme: Dekan/in der Med. Fak. der Universität Kiel: 5 Jahre; Prodekaninnen/Prodekane: 2–4 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Dekanin/Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen/Professoren gewählt.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Dekanin/Dekan leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ die Verwendung der Personal- und Sachmittel des Fachbereichs

	<p>_ den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeitenden des Fachbereichs</p> <p>Er/Sie unterrichtet den Fachbereichskonvent und ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation.</p>
	<p>Fachbereichskonvent</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Dekanin/Dekan _ 7 Vertretungen der Hochschullehrenden _ 2 Vertretungen der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes _ 2 Vertretungen der Studierenden _ 2 Vertretungen der Technik und Verwaltung _ Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs (mit Antragsrecht und beratender Stimme) <p>Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass dem Fachbereichskonvent abweichend 25 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 13:4:4:4 oder 31 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:5:5:5 angehören können.</p> <p><u>Amtszeit:</u> k. A.</p> <p><u>Wahl:</u> k. A.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Fachbereiche Medizin der Universitäten Kiel und Lübeck erfüllen ihre Aufgaben in der klinischen Medizin zusammen mit dem Klinikum. Planungen und Entscheidungen in der klinischen Medizin sind aufeinander abzustimmen. Die Fachbereiche Medizin werden von hauptamtlichen Dekaninnen oder Dekanen geleitet. Für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der universitären klinischen Medizin sind in Schleswig-Holstein ausschließlich die Christian-Albrechts-Universität, die Universität zu Lübeck und das Klinikum zuständig. Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Das Nähere wird in der Fachbereichssatzung geregelt.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>
Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> Erstellung und Inhalte sind in der Hauptsatzung geregelt; der Aufsichtsrat entscheidet nach Anhörung der Universitätsmedizinerversammlung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums. Die Universitätsmedizinerversammlung gibt gegenüber dem Aufsichtsrat eine Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung des UK ab.</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Der Vorstand beschließt einstimmig Rahmenvorgaben für die Teil-Wirtschaftspläne und stellt den Gesamt-Wirtschaftsplan auf. Der Gesamt-Wirtschaftsplan hat sich an der Struktur- und Entwicklungsplanung zu orientieren. Der Aufsichtsrat spricht eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan an die Gewährträgerversammlung aus.</p> <p><u>Erlass/Änderung der Satzung:</u> Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Universitätsmedizinerversammlung.</p>

B. Das Integrationsmodell im Ländervergleich

Der Wissenschaftsrat hat zuletzt die gesetzlichen und organisatorischen Strukturen der Universitätsmedizin im Integrationsmodell im Rahmen der Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz |¹⁶ untersucht. Im Folgenden werden die Leitungsmodelle der Universitäten im Integrationsmodell aktualisiert (Stand April 2024) dargestellt.

Derzeit (Stand April 2024) sind in Deutschland acht Standorte der Universitätsmedizin über das Integrationsmodell organisiert (Berlin, Göttingen, Greifswald, Hamburg, Hannover, Jena, Mainz, Rostock). |¹⁷ Der nachfolgende Überblick über die derzeit im Integrationsmodell organisierten Standorte der Universitätsmedizin in Deutschland fokussiert auf die Organe (und ausgewählte sonstige Gremien) im jeweiligen Modell mit ausgewählten Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen hinsichtlich der Struktur- und Entwicklungsplanung der Universitätsmedizin, des Wirtschaftsplans, des Erlasses der Grundsatzungen und Ordnungen und der Konfliktregelungen für die Entscheidungsfindung im Vorstand.

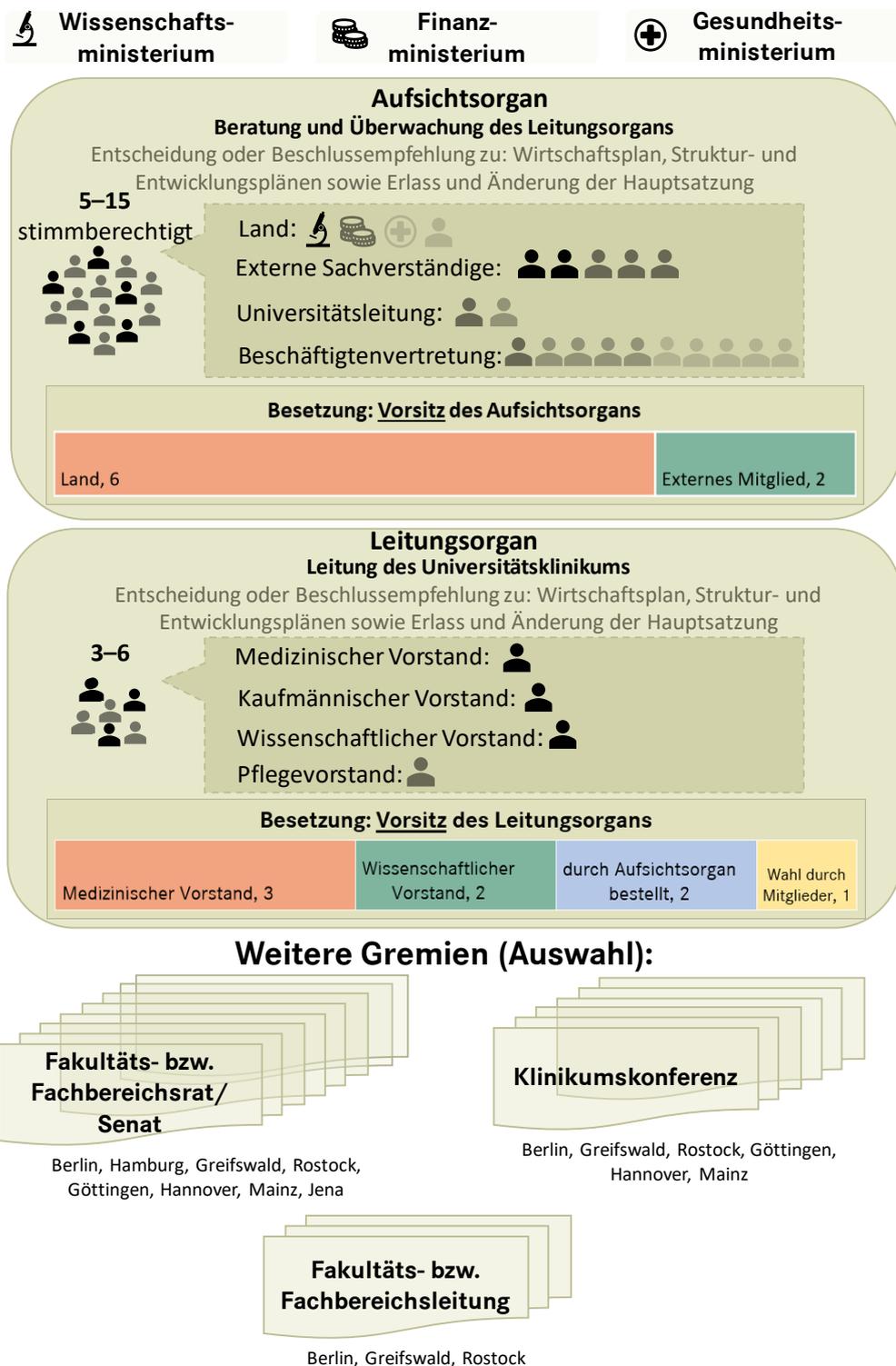
Folgende acht Integrationsmodelle wurden berücksichtigt:

Berlin	Charité – Universitätsmedizin Berlin
Hamburg	Medizinische Fakultät der Universität Hamburg Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Mecklenburg- Vorpommern	Universitätsmedizin Greifswald Universitätsmedizin Rostock
Niedersachsen	Medizinische Hochschule Hannover Medizinische Fakultät der Universität Göttingen
Rheinland-Pfalz	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Thüringen	Medizinische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

| ¹⁶ Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Drs. 6411-17); Juli 2017. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6411-17.html>. Der Anhang enthält eine Zusammenstellung der Integrationsmodelle.

| ¹⁷ Vgl. Landkarte Hochschulmedizin. URL: <http://www.landkarte-hochschulmedizin.de/#auswertung>, zuletzt abgerufen am 03.01.2023).

Abbildung 2: Gremienstruktur der acht Standorte mit Integrationsmodell im Vergleich



Quellen: Landeshochschulgesetze und Universitätsklinikum-Gesetze bzw. -Verordnungen des jeweiligen Sitzlandes; eigene Darstellung.

I.1.a Zusammensetzung

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder variiert zwischen fünf und mindestens 14. |¹⁸

- _ Die Anzahl ministerieller Vertreterinnen und Vertretern variiert zwischen einem und fünf. Beteiligtes Ministerium ist in den meisten Fällen das Finanz- oder Wissenschaftsministerium (oder das für Hochschulen zuständige Ministerium), in vielen Fällen auch das Gesundheitsministerium.
- _ Die Anzahl externer Sachverständiger variiert zwischen zwei und fünf; der prozentuale Anteil macht 33 % bis 43 %, in Hannover 72 % aus, gemessen an der Gesamtzahl der Mitglieder.
- _ In sechs von acht Aufsichtsräten ist die Universitätsleitung Mitglied im Aufsichtsrat. In Mainz ist die Kanzlerin oder der Kanzler auch im Aufsichtsrat vertreten. An der Charité ist ein Sitz im Aufsichtsrat für ein Mitglied der Präsidien von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin vorgesehen, wobei das Benennungsrecht diesen Präsidien gemeinsam zusteht. Die Charité ist insoweit eine Besonderheit, als dass sie bei zwei Universitäten aufgehängt ist (als Gliedkörperschaft) und die Einbindung der Universitäten auf akademischer Ebene über ein zusätzliches Gremium, den Medizinsenat, erfolgt.
- _ Je nach Standort sind ein bis neun Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten Mitglied. An den Standorten Berlin, Greifswald und Rostock gehören der Beschäftigungsvertretung u. a. die oder der zentrale Frauenbeauftragte bzw. die oder der Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Gesamtpersonalrats (in Berlin jeweils beratend) an. In Berlin sind zudem die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat (jeweils beratend) als Vertretung der Beschäftigten, sowie zwei Hochschullehrerinnen und -lehrer als Repräsentierende des Fakultätsrats zur Beteiligung der Wissenschaft angehörig.

I.1.b Bestellung/Wahl der Mitglieder

Externe Sachverständige werden zumeist vom Senat oder von dem zuständigen Ministerium bzw. Kabinett benannt, bestellt und gewählt oder im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Das Vorschlagsrecht liegt je nach Standort beim

|¹⁸ Das Berliner Universitätsmedizinengesetz sieht mindestens 14 stimmberechtigte Mitglieder vor. Durch Satzung kann zusätzlich einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten juristischen Person im Rahmen der besonderen Beteiligung im Bereich der Herzmedizin i. S. v. § 3 BerlUniMedG ein stimmberechtigter Sitz eingeräumt werden. Von dieser Regelung macht die Charité-Grundsatzung gebrauch, sodass ihr Aufsichtsrat aktuell aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Vgl. URL: https://www.charite.de/fileadmin/user_upload/portal/charite/presse/publikationen/amt-mitteilungsblatt/2023/Lesefassung_Charite-GrundS__Stand_27.09.2023_.pdf, zuletzt abgerufen am 29.04.2024.

Senat, der Hochschulleitung oder dem Hochschulrat. Das Vorschlagsrecht kann auch verteilt sein, in Mainz können z. B. zwei Mitglieder durch das Ministerium, ein Mitglied durch den Hochschulrat und ein Mitglied durch die Universität benannt werden. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden an den verschiedenen Standorten in der Regel durch den Senat, den Aufsichtsrat, die Personalvertretung oder die hauptberuflichen Beschäftigten bestellt und gewählt.

l.1.c Vorsitz

Mit dem Vorsitz ist an allen Standorten, bis auf Göttingen und Hannover, eine Person aus dem Wissenschaftsministerium betraut. In Göttingen und in Hannover wird der Vorsitz aus der Gruppe der Mitglieder mit dem Hochschulwesen vertrauten Personen, vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur, welche nicht Mitglieder der der Hochschule sind, bestimmt.

l.1.d Aufgaben

Der **Aufsichtsrat** ist an allen Standorten mit Integrationsmodell dafür zuständig, den Vorstand zu beraten, dessen Geschäftsführung zu überwachen und die Betriebsziele des Universitätsklinikums zu kontrollieren bzw. zu beschließen. |¹⁹

Darüber hinaus unterscheidet sich die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat nicht grundsätzlich, durchaus aber in den Details der Entscheidungsfindung. In den stärker vorstands-orientierten Modellen sind die betrachteten Zuständigkeiten vom Vorstand zu entscheiden, der Aufsichtsrat genehmigt; in den anderen Modellen erarbeitet der Vorstand Vorschläge und der Aufsichtsrat entscheidet. So bedarf bspw. an einigen Standorten die Zustimmung des Gesamtwirtschaftsplans, der Satzung und des Struktur- und Entwicklungsplans durch den Aufsichtsrat einerseits und die Entwicklung, Aufstellung und den Erlass des Gesamtwirtschaftsplans, der Satzung und des Struktur- und Entwicklungsplans durch den Vorstand andererseits, |²⁰ während es sich an anderen Standorten andersherum verhält. In einigen Fällen können diese Aufgaben auch zwischen Aufsichtsrat und Vorstand aufgeteilt und verschieden gewichtet sein. |²¹ Die Beschlussfassung und Feststellung des Jahresabschlusses geschehen in allen Fällen entweder durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand.

Der **Vorstand** leitet das Universitätsklinikum und ist i. d. R. für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht gesetzlich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er

| ¹⁹ In Berlin gibt es zusätzlich zwei Verwaltungsräte: den Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs und den Verwaltungsrat des Deutschen Herzzentrums der Charité (DHZC).

| ²⁰ Dies ist beispielsweise der Fall an den Standorten Berlin, Göttingen und Hannover.

| ²¹ Dies ist beispielsweise der Fall an den Standorten Greifswald und Rostock.

hat die dienstrechtlichen Befugnisse inne, soweit diese nicht gesetzlich dem Aufsichtsrat übertragen sind.

1.2 Vorstand

1.2.a Zusammensetzung

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder variiert zwischen mindestens drei und sechs.

An allen Standorten vorgesehen sind:

- _ Ärztliche Direktorin bzw. Ärztlicher Direktor / Medizinischer bzw. Ärztlicher Vorstand / Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung
- _ Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor / Kaufmännischer Vorstand / Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration
- _ Wissenschaftlicher Vorstand / Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre

An sechs von acht Standorten ist zudem der Pflegevorstand bzw. ein zuständiges Mitglied für Personal und Pflege vorgesehen (in Jena mit beratender Stimme, in Mainz mit beratender Stimme und Stimmberechtigung in seinen Aufgaben).

In Greifswald und Rostock ist jeweils ein Mitglied der Hochschulleitung im Vorstand mit beratender Stimme vertreten, das nicht zugleich Mitglied im Aufsichtsrat ist. An der Charité ist zusätzlich die Position der bzw. des Vorstandsvorsitzenden und ein für den Translationsforschungsbereich zuständiges Mitglied vorgesehen. In Göttingen und Hannover kann die Grundordnung ein weiteres Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorsehen.

1.2.b Vorsitz

Der Vorsitz wird i. d. R. vom Aufsichtsrat, zumeist auf Empfehlung einer eingesetzten Findungskommission, bestellt.

Den Vorsitz hatten inne (Stand April 2024):

- _ **Berlin:** Vorstandsvorsitzender (vom Aufsichtsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission bestellt)
- _ **Hamburg:** Ärztlicher Direktor
- _ **Greifswald:** Ärztlicher Vorstand
- _ **Rostock:** Ärztlicher Vorstand
- _ **Göttingen:** Wissenschaftlicher Vorstand
- _ **Hannover:** Wissenschaftlicher Vorstand

_ **Mainz:** Medizinischer Vorstand (wird vom Aufsichtsrat zugewiesen)

_ **Jena:** Kaufmännischer Vorstand (der Klinikumsvorstand wählt eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der durch den Verwaltungsrat bestellt wird)

Für Göttingen und Hannover ergibt sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz, dass das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre zugleich Sprecherin/Sprecher des Vorstands ist. Am Standort Hannover hat der oder die Vorstandvorsitzende zugleich das Amt der Präsidentin/des Präsidenten inne, führt den Vorsitz im Senat ohne Stimmrecht und nimmt zugleich mit einer Studiendekanin oder einem Studiendekan gemeinsam die Aufgaben eines Dekanats wahr. In Göttingen ist die Sprecherin/der Sprecher des Vorstands zugleich Dekanin/Dekan der Medizinischen Fakultät (§ 63e Abs. 1 Satz 5 NHG).

1.3 Weitere Organe

Neben dem Vorstand gibt es an den Standorten Berlin, Greifswald und Rostock darüber hinaus die Organe Fakultäts- bzw. Fachbereichsleitung, am Standort Hamburg das Dekanat und in Berlin zusätzlich die Klinikumsleitung, das Direktorium des Translationsforschungsbereichs und, von Satzung wegen, besondere klinische Organe des Deutschen Herzzentrums der Charité. |²² In der Fakultäts- bzw. Fachbereichsleitung und im Dekanat sind die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, weitere Prodekane und der kaufmännische/ärztliche Vorstand oder die Geschäftsführung vertreten. Zu den Aufgaben der Fakultäts- bzw. Fachbereichsleitung und des Dekanats gehören u. a. die Erstellung des für den Bereich Forschung und Lehre der Universitätsmedizin betreffenden Beitrags zum Wirtschaftsplan und die Meldung des Bedarfs und Aufstellung der Verwendung der Haushaltsmittel, die der Universitätsmedizin für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen.

Auf Aufsichtsebene ist neben dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin in Göttingen auch der Stiftungsrat vertreten. Der Stiftungsrat tritt in Angelegenheiten, die außer der Universitätsmedizin auch andere Teile der Stiftung Universität Göttingen betreffen, an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität und Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (§ 60b Abs. 3 NHG). |²³

|²² Gemäß § 3 BerUniMedG kann die Charité juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts eine besondere Beteiligung im Bereich der Herzmedizin einräumen und hierfür ein Gemeinsames Zentrum errichten. Die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung des Gemeinsamen Zentrums und der davon betroffenen bisherigen oder künftigen Organisationseinheiten erfolgen durch die Grundsatzung. Dabei sollen für das Gemeinsame Zentrum auch besondere Gremien, insbesondere Kontroll- und Leitungsgremien, mit dem Status von Organen der Charité im Bereich der Krankenversorgung vorgesehen werden. Die Satzung soll einzelne Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Klinikumsleitung in Bezug auf das Gemeinsame Zentrum abweichend von den Bestimmungen des BerUniMedG auf diese Organe übertragen.

|²³ Dem Stiftungsrat der Stiftung Universität Göttingen gehören die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin an (§ 60b Abs. 1 NHG).

Weiterhin ist an allen Standorten ein Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat oder Senat (Hannover) vertreten. Dieser besteht zumeist u. a. aus Hochschullehrenden, akademischen Mitarbeitenden, Studierenden, weiteren Beschäftigten und in einigen Fällen der Dekanin bzw. dem Dekan (als Vorsitzende oder Vorsitzender). Die Mitglieder des Vorstands der jeweiligen Einrichtungen können an den Sitzungen des Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat mit beratender Stimme teilnehmen. Zu den Aufgaben des Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat gehören u. a. die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten von Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung.

An sechs von acht Standorten gibt es zudem eine Klinikumskonferenz (ausgenommen Hamburg und Jena). Dieser gehören u. a. die Leitungen der zur Universitätsmedizin gehörenden medizinischen Betriebseinheiten mit Aufgaben der Krankenversorgung, ärztliche Beschäftigte, Leitungen des Pflegedienstes, Pflegefachkräfte, weitere Mitarbeitende und in einigen Fällen die oder der Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung an. Die Klinikumskonferenz berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenversorgung. |²⁴

I.4 Entscheidungsfindung

I.4.a Aufsichtsrat

Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist durch das Mehrheitsprinzip geregelt, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es muss mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sein. In Göttingen nehmen an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin i. d. R. beratend die Mitglieder des Vorstands, eine Vertretung der Studierendenschaft, die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin teil. An den Standorten Greifswald und Rostock kann die Satzung der Universitätsmedizin zudem weitere Mitglieder mit beratender Stimme vorsehen. In Jena ist außerdem die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats unter der Bedingung gegeben, wenn mindestens ein Mitglied des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums oder des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie mindestens zwei weitere Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

| ²⁴ In Berlin und Hannover sind zudem der (Medizin)Senat, zusätzlich in Berlin auch der Verwaltungsrat des Translationsbereichs, am Standort Hamburg die Dekanin bzw. der Dekan, in Jena die Wahlversammlung und in Greifswald und Rostock die Strukturkommission, Organisatorische Grundeinheiten und Abteilungen, sowie Medizinische Zentren vertreten.

Die Entscheidungsfindung im Vorstand ist nach dem Mehrheits- oder Einstimmigkeitsprinzip geregelt. An vier Standorten (Göttingen, Hannover, Jena |²⁵ und Mainz |²⁶) wird nach dem Einstimmigkeitsprinzip entschieden, in Berlin und Hamburg nach dem Mehrheitsprinzip. Im Schlichtungsfall entscheidet in Mainz der Aufsichtsrat, in Göttingen und Hannover genügt bei nochmaliger Abstimmung die einfache Mehrheit. Dabei kann der Wissenschaftliche Vorstand in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie der Kaufmännische Vorstand in Angelegenheiten der Wirtschaftsführung nicht überstimmt werden – in Berlin hat auch das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied Vetorecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet i. d. R. die Stimme des oder der Vorsitzenden. In Berlin kann bei einer Abweichung von der Unternehmenspolitik jedoch nicht gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden entschieden werden. |²⁷ An den Standorten Greifswald und Rostock gilt zusätzlich, dass bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen, die den Bereich Forschung und Lehre betreffen, abweichend hiervon die Stimme des Wissenschaftlichen Vorstandes entscheidet. Ebenso können Entscheidungen des Vorstands, die der Kaufmännische Vorstand nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für vereinbar hält, nicht gegen seine Stimme getroffen werden. |²⁸

Das Einstimmigkeitsprinzip betont die Gesamtverantwortung des Vorstands für alle Belange von Krankenversorgung und Forschung und Lehre und befördert eine Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands. Durch das Mehrheitsprinzip, kombiniert mit Vetorechten in Belangen der Forschung und Lehre für den Wissenschaftlichen Vorstand und in Belangen der Wirtschaftlichkeit für den Kaufmännischen Vorstand, kann die Rolle einzelner Vorstandsmitglieder, insbesondere des Wissenschaftlichen Vorstands, gestärkt werden. Allerdings verlagert dies im Konfliktfall die Entscheidung in andere Gremien.

| ²⁵ Am Standort Jena nimmt der Pflegedirektor mit beratender Stimme an den Sitzungen des Klinikumsvorstands teil.

| ²⁶ Am Standort Mainz hat der Pflegevorstand Stimmberechtigung in seinen Aufgaben.

| ²⁷ In Berlin sind außerdem die Dekanin bzw. der Dekan und das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied bei Entscheidungen des Vorstands nicht an Festlegungen der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung gebunden.

| ²⁸ In diesem Fall hat der Vorstand erneut zu entscheiden. Kommt eine Einigung im Vorstand nicht zu Stande, kann der Kaufmännische Vorstand die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen.

Tabelle 3: Zusammensetzung des Aufsichtsorgans im Integrationsmodell (Stand April 2024)

Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat o. ä.)							
	Anzahl Mitglieder	Vorsitz	Vertretungen Land	Vertretungen Bund	Uni-leitung	Vertretungen Beschäftigte	Externe Sachverständige
BE Berlin	mind. 14 stimm-berechtigt, aktuell 15 4 beratend	Land (Senat)	2 (1 Hochschulen, 1 Finanzen)	1	1	7 (ohne Hoch-schul-lehrende) ²⁹ (davon 4 beratend)	5 (durch Senat berufen)
HH Hamburg	12	Land	2 (1 Finanzen, 1 Aufsichtsbe-hörde)	0	1	5	4 (durch Land berufen)
MV Greifswald/ Rostock	9	Land	3 (1 Wissenschaft, 1 Finanzen, 1 Gesundheit)	0	1	2 ³⁰	3
NI Göttingen ³¹	5	Extern	1 (Fachministerium)	0	0	2	2
NI Hannover ³²	7	Extern	1 Fachministerium)	0	0	1	5 (Fachministe-rium bestellt)
RP Mainz	12	Land	4 (2 Hochschulen, 2 Landesregierung)	0	2	2	4
TH Jena	7	Land	2 (1 Finanzen, 1 Hochschulen)	0	1	1	3

Quellen: Landeshochschulgesetze und Universitätsklinik-Gesetze bzw. -Verordnungen des jeweiligen Sitzlandes; eigene Darstellung.

| ²⁹ Umfasst: Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Charité, ein Mitglied des Gesamtpersonalrats, die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat, jeweils beratend; sowie 3 Mitglieder, die von hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden. Als Vertretungen des Fakultätsrats sind außerdem 2 Hochschullehrende der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht, vorgesehen, die jedoch nicht als Vertretungen der Beschäftigten gelten. Wird im Sinne der besonderen Beteiligung im Bereich der Herzmedizin (§ 3 BerlUni-MedG) ein gemeinsames Zentrum eingerichtet, kann eine Vertreterin/ein Vertreter der beteiligten juristischen Person ein stimmberechtigter Sitz eingeräumt werden.

| ³⁰ Umfasst: Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates und die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Universitätsmedizin.

| ³¹ Die Mitglieder des Vorstands, eine Vertretung der Studierendenschaft, die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin (Aufsichtsorgan) beratend teil.

| ³² Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.

Tabelle 4: Zusammensetzung des Leitungsorgans im Integrationsmodell (Stand April 2024)

Leitungsorgan (Vorstand o. ä.)								
	Anzahl Mitglieder	Med. Vorstand	Wissenschaftlicher Vorstand	Kaufmännischer Vorstand	Pflegevorstand	Vorstandsvorsitz	Unileitung	Weitere
BE Berlin ³³	6	1	1 Dekan/in	1	1	1 Vorsitz (vom Aufsichtsrat bestellt)	0	1 Vorstand für Translationsforschung
HH Hamburg	4	1 Vorsitz	1 Dekan/in	1	1	0	0	–
MV Greifswald/ Rostock	5 ³⁴	1 Vorsitz	1	1	1	0	1 (beratend)	–
NI Göttingen	mind. 3	1	1 Sprecher/in	1	0	0	0	ggf. 1 Vorstand für Infrastruktur
NI Hannover	mind. 3	1 (zugl. Vizepräsident/in MHH)	1 Sprecher/in (zugl. Präsident/in MHH)	1 (zugl. Vizepräsident/in MHH)	0	0	0	ggf. 1 Vorstand für Infrastruktur (zugl. Vizepräsident/in MHH)
RP Mainz	4	1 Vorsitz	1	1	1 (beratend)	0	0	–
TH Jena	3	1	1	1 Vorsitz	0	0	0	–

Quellen: Landeshochschulgesetze und Universitätsklinik-Gesetze bzw. -Verordnungen des jeweiligen Sitzlandes; eigene Darstellung.

| ³³ Beratend nehmen an den Sitzungen i. d. R. auch die übrigen Mitglieder der Klinikumsleitung, der Fakultätsleitung und des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs teil.

| ³⁴ Der Vorsitz (entweder Medizinischer, Wissenschaftlicher oder Kaufmännischer Vorstand) wird durch den Aufsichtsrat bestellt.

B.II INTEGRATIONSMODELLE IN DEN EINZELNEN LÄNDERN IM EINZELNEN (STAND APRIL 2024)

II.1 Berlin

Land	Berlin
Name	Charité – Universitätsmedizin Berlin
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin (FU) und der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) (Fassung vom 14.09.2011)
Rechtliche Grundlagen	<p>_ Berliner Universitätsmedizingesetz (BerlUniMedG) (2005) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2023</p> <p>_ Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) (2011) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2023</p> <p>Darüber hinaus gibt es Satzungen/Ordnungen des universitätsmedizinischen Standorts.</p>
Bestehend aus	<p>Die Charité besteht aus der „Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin“ (Medizinische Fakultät), dem „Universitätsklinikum Charité - Universitätsmedizin Berlin“ (Universitätsklinikum) und dem Translationsforschungsbereich (satzungsförmiger Name im Rechtsverkehr: Berliner Institut für Gesundheitsforschung in der Charité/Berlin Institute of Health at Charité). Der Translationsforschungsbereich ist teilrechtsfähig. Er ist mit eigenen Organen wie z. B. dem Verwaltungsrat ausgestattet und hat eine eigene Wirtschaftsführung.</p> <p>Die Gliedkörperschaft Charité ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin für die Human- und Zahnmedizin. Der Translationsforschungsbereich ist Gesamtrechtsnachfolger der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) bestehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG) mit Sitz in Berlin.</p>
Organe	Medizinsenat, Fakultätsrat, Aufsichtsrat, Vorstand, Fakultätsleitung, Klinikumsleitung, Klinikumskonferenz, Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs, Direktorium des Translationsforschungsbereichs, Wissenschaftliche Beirat des Translationsforschungsbereichs. Die Grundsatzung kann gemäß § 3 BerlUniMedG weitere Organe vorsehen, wie etwa den Bereichsvorstand oder den Verwaltungsrat des Deutschen Herzzentrums der Charité (DHZC) (durch Grundsatzung erfolgt).
Aufsicht	Aufsichtsrat
Organe	<p><u>Zusammensetzung:</u> Mindestens 14 stimmberechtigte Mitglieder, derzeit 15: 2 Landesvertretungen, 5 externe Sachverständige, 3 Vertretungen der Beschäftigten, 2 Hochschullehrende für den Fakultätsrat, 1 Vertretung des Bundes, 1 Vertretung DHZC:</p> <p>_ das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitz</p> <p>_ das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats von Berlin</p> <p>_ 5 vom Senat von Berlin berufene externe Sachverständige</p> <p>_ 3 Mitglieder, die von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden</p> <p>_ 2 Hochschullehrende der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht</p>

	<p>_ 1 Mitglied der Präsidien der FU und HU, wobei das Benennungsrecht diesen Präsidien gemeinsam zusteht</p> <p>_ eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs</p> <p>_ Vorstandsvorsitzende/-vorsitzender des DHZC (Für die besondere Beteiligung im Bereich der Herzmedizin im Sinne des § 3 BerlUniMedG (Errichtung eines Gemeinsamen Zentrums) ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten juristischen Person ein stimmberechtigter Sitz durch Satzung nach § 30 Absatz 1 einzuräumen.)</p> <p>4 Mitglieder mit beratender Stimme: die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Charité, ein Mitglied des Gesamtpersonalrats, die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat.</p> <p><u>Vorsitz:</u> Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin</p> <p><u>Amtszeit:</u> 5 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Externe Sachverständige (benannt vom Kabinett), Hochschullehrende und Mitglied der Hochschulleitungen, Mitglieder, die von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden, werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Stellvertretender Vorsitz wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit (Enthaltungen werden nicht gezählt); bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> berät den Vorstand und überwacht insbesondere die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit seiner Geschäftsführung; kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des UK sowie des Auftrags zur Gewährleistung von Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät und bestimmt bei der Bestellung und der Abberufung des für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied. Dem Aufsichtsrat obliegen darüber hinaus die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Kuratoriums nach dem Berliner Hochschulgesetz.</p> <p>Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen weiterhin (Auswahl):</p> <p>_ der Gesamtwirtschaftsplan einschließlich der Teilwirtschaftspläne</p> <p>_ der Struktur- und Entwicklungsplan</p> <p>_ die Satzung</p>
Leitung	<p>Vorstand</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>_ die oder der Vorstandsvorsitzende</p> <p>_ die Dekanin oder der Dekan als das für Wissenschaft zuständige Mitglied (berufene Hochschullehrende auf dem Gebiet der Medizin)</p> <p>_ das für Krankenversorgung zuständige Mitglied (approbierte Ärztin oder approbierter Arzt mit abgeschlossener fachärztlicher Weiterbildung)</p> <p>_ das für den Translationsforschungsbereich zuständige Mitglied</p> <p>_ das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Mitglied</p> <p>_ das für Personal und Pflege zuständige Mitglied</p> <p>Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands in der Regel die übrigen Mitglieder der Klinikumsleitung, der Fakultätsleitung und des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs teil.</p>

	<p><u>Amtszeit:</u> Dekanin oder Dekan: 5 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Die oder der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission bestellt. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission, der die oder der Vorstandsvorsitzende mit beratender Stimme angehört, für die Dauer von bis zu 5 Jahren gewählt. Der Vorschlag der Findungskommission kann vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abgelehnt werden. Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs und mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied der Findungskommission.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit, bei Abweichung von der Unternehmenspolitik jedoch nicht gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden (Vetorechte Dekanin/Dekan und Vorstandsmitglied für den Translationsforschungsbereich). Die Dekanin oder der Dekan und das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied sind bei Entscheidungen des Vorstands nicht an Festlegungen der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung gebunden.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> leitet die Charité und ist verantwortlich für die Realisierung der Aufgaben der Charité und Verwirklichung der Unternehmensziele in den Bereichen Forschung und Lehre und Krankenversorgung; ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinbarungen mit dem Land Berlin. Der Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ erarbeitet einen Struktur- und Entwicklungsplan _ beschließt eine strategische Rahmenplanung _ stellt den Gesamtwirtschaftsplan auf _ erlässt die Satzung der Charité im Benehmen mit der Klinikums- und Fakultätsleitung (bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats) _ fördert in den Planungsprozessen Transparenz und Eigenverantwortung _ sorgt dafür, dass die Institute und Kliniken der Charité ihre Aufgaben im Rahmen des Budgets erfüllen _ sorgt für das Zusammenwirken der Einrichtungen, Organe und Mitglieder sowie der Angehörigen der Charité _ vertritt die Charité in allen Angelegenheiten mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs nach innen und außen <p>Dem Vorstand obliegen die für die Charité einschlägigen Aufgaben des Präsidiums nach dem Berliner Hochschulgesetz.</p> <p>Fakultätsleitung</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> Dekan oder Dekanin als Vorsitzende oder Vorsitzender; die hauptamtliche Kaufmännische Direktorin oder der hauptamtliche Kaufmännische Direktor der Fakultät; die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung; die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre; bis zu 2 weitere Prodekaninnen oder Prodekane (berufene Hochschullehrende der Charité).</p> <p><u>Wahl:</u> Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt und kann vom Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat jederzeit abberufen werden.</p>
--	---

	<p>Klinikumsleitung</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender; die hauptamtliche Kaufmännische Direktorin oder der hauptamtliche Kaufmännische Direktor des Klinikums; die hauptamtliche Pflegedirektorin oder der hauptamtliche Pflegedirektor.</p> <p><u>Wahl:</u> Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor werden vom Vorstand bestellt und können vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Auf Verlangen des Aufsichtsrats sind sie abberufen zu werden.</p> <p>Direktorium des Translationsforschungsbereichs</p> <p><u>Zusammensetzung (hauptamtlich):</u> das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied als Vorsitz und das administrative Mitglied (Administrative Direktorin oder Administrativer Direktor, soll über kaufmännischen und juristischen Sachverstand sowie einschlägige Berufserfahrung verfügen). Der Verwaltungsrat kann ein drittes Mitglied bestellen.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Das Direktorium leitet den Translationsforschungsbereich und nimmt dessen Aufgaben wahr. Es ist in diesem Rahmen vor anderen Organen oder Organmitgliedern der übrigen Charité zuständig für alle finanziellen, personellen und strukturellen Entscheidungen, soweit sie nicht anderen Organen des Translationsforschungsbereichs zugewiesen sind.</p> <p>Zur Einbeziehung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals des Translationsforschungsbereichs in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Direktoriums wird ein Erweitertes Direktorium gebildet. Das Erweiterte Direktorium berät die stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums in Bezug auf dessen Aufgaben.</p> <p>Organe des DHZC (Gemeinsames Zentrum zur besonderen Beteiligung im Bereich der Herzmedizin)</p> <p>Gemäß § 3 BerlUniMedG kann die Charité juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts eine besondere Beteiligung im Bereich der Herzmedizin einräumen und hierfür ein Gemeinsames Zentrum errichten. Die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung des Gemeinsamen Zentrums und der davon betroffenen bisherigen oder künftigen Organisationseinheiten erfolgt durch die Grundsatzung und wird hier nicht im Einzelnen ausgeführt. Dabei sollen für das Gemeinsame Zentrum auch besondere Gremien, insbesondere Kontroll- und Leitungsgremien, mit dem Status von Organen der Charité im Bereich der Krankenversorgung vorgesehen werden. Die Satzung soll einzelne Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Klinikumsleitung in Bezug auf das Gemeinsame Zentrum abweichend von den Bestimmungen des BerlUniMedG auf diese Organe übertragen. Die Grundsatzung der Charité sieht etwa einen DHZC-Verwaltungsrat und einen DHZC-Bereichsvorstand vor.</p>
Sonstige	<p>Medizinsenat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Hochschullehrende; 2 Studierende; 2 akademische Mitarbeitende; 2 Mitarbeitende für Technik, Service und Verwaltung (stimmberechtigt)</p> <p><u>Vorsitz:</u> Die Präsidentinnen oder Präsidenten der FU und HU im Wechsel als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme</p> <p><u>Wahl:</u> Mitglieder werden je zur Hälfte durch Akad. Senat von FU und HU gewählt. Mitglieder müssen Mitglieder der jeweiligen Universität sein, dürfen aber</p>

nicht der Charité angehören. Ein Mitglied wird vom Fakultätsrat der Charité gewählt; dieses Mitglied muss Mitglied der Charité sein.

Sonstiges: Dem Medizinischen Senat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an: Die Vorsitzenden, die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät, die oder der hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Charité, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät.

Aufgaben:

- _ die Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie zu den Zulassungszahlen an der Medizinischen Fakultät
- _ die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät
- _ die Stellungnahme zu den Frauenförderrichtlinien und den Frauenförderplänen
- _ Vorschläge zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Charité mit den Fachbereichen der Freien Universität Berlin und den Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin in Forschung, Lehre und Studium
- _ die Stellungnahme zur Struktur-, Entwicklungs- und Rahmenplanung nach § 14 Absatz 2, soweit nicht der Translationsforschungsbereich betroffen ist
- _ die Beratung in sonstigen akademischen Angelegenheiten, welche die Medizinische Fakultät betreffen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt

Fakultätsrat

Zusammensetzung: 10 Hochschullehrende; 3 akademische Mitarbeitende; 3 Studierende; 3 Mitarbeitende für Technik, Service und Verwaltung

Vorsitz: Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme

Teilnahme an Sitzungen des Fakultätsrats (mit Rede- und Antragsrecht): Die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder der Fakultätsleitung, die Mitglieder der Klinikumsleitung, die Mitglieder des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät, die oder der hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät

Aufgaben:

- _ die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der Medizinischen Fakultät und die Festsetzung der Zulassungszahlen
- _ die Zustimmung zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre
- _ die Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans
- _ die Wahl und Abwahl der Prodekaninnen und Prodekane
- _ die Stellungnahme zum Qualitätssicherungsbericht gemäß § 29 Absatz 2, soweit Forschung und Lehre betroffen sind
- _ die Zustimmung zu den Verträgen nach § 4 Absatz 2

Die Wahl und Abwahl der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre kann nicht gegen alle Stimmen der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen.

Klinikumskonferenz

Zusammensetzung: 6 Leitungen von Kliniken und Instituten mit Aufgaben in der Krankenversorgung; 2 ärztliche wissenschaftliche Mitarbeitende der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung; 2 leitende Mitarbeitende des Pflegedienstes; 2 Mitarbeitende für Technik, Service und Verwaltung der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung; die oder der hauptberufliche

	<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; 1 Mitglied des Personalrats des UK; die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des UK.</p> <p><u>Wahl:</u> Die 6 Leitungen von Kliniken und Instituten werden von den hauptamtlichen Hochschullehrenden gewählt. Die ärztlichen wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Einrichtungen, die leitende Mitarbeitenden des Pflegedienstes und die Mitarbeitenden für Technik, Service und Verwaltung der Einrichtungen werden von den Klinik- und Institutsräten der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung gewählt.</p> <p><u>Aufgaben:</u> berät die Klinikumsleitung in Bezug auf den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung, Strukturveränderungen, die ganz oder in Teilen die Krankenversorgung betreffen, die Beteiligung an und der Gründung von privatrechtlichen Unternehmen.</p> <p>Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereich</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 1 Vertretung des Bundes, für die oder den das Benennungsrecht dem für Forschung zuständigen Bundesministerium zusteht; 1 Vertretung des Landes Berlin, für die oder den das Benennungsrecht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusteht; bis zu 4 externen Expertinnen oder Experten, wobei das Benennungsrecht für jeweils 2 von ihnen dem für Forschung zuständigen Bundesministerium und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusteht.</p> <p>Teilnehmende mit Rede- und Antragsrecht: die oder der Vorstandsvorsitzende; die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats; ein von den Präsidien der FU und der HU gemeinsam benanntes Mitglied einer dieser Präsidien; eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Translationsforschungsbereichs; die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für den Translationsforschungsbereich; die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs.</p> <p><u>Wahl:</u> Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministeriums für die Dauer von 5 Jahren bestellt.</p> <p><u>Amtszeit:</u> 5 Jahre</p>
Zuständigkeiten	<p><u>Erlass von Ordnungen/Satzungen:</u> Der Vorstand erlässt die Satzung nach im Benehmen mit der Klinikumsleitung, der Fakultätsleitung und dem Direktorium des Translationsforschungsbereichs. Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats und des Aufsichtsrats.</p> <p>In Angelegenheiten, die ausschließlich Forschung und Lehre betreffen, wie Studienordnungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat die Satzungen.</p> <p>Der Translationsforschungsbereich regelt eigene Angelegenheiten in Satzungen, die vom Direktorium im Benehmen mit dem Vorstand und dem Fakultätsrat erarbeitet und vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Die Satzungen des Translationsforschungsbereichs bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums.</p>

Land	Hamburg
Name	Medizinische Fakultät der Universität Hamburg - Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
Rechtsform	Rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts als Gliedkörperschaft der Universität Hamburg mit dem Recht der Selbstverwaltung (HmbHG) (12.09.2001)
Rechtliche Grundlagen	<p>_ Gesetz zur Errichtung der Körperschaft Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKEG) (2001) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2020</p> <p>_ Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) (2001) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2023</p> <p>Darüber hinaus gibt es Satzungen/Ordnungen des universitätsmedizinischen Standorts.</p>
Bestehend aus	<p>Medizinische Fakultät der Universität Hamburg und dem früheren Universitäts-Krankenhaus Eppendorf.</p> <p>Mitglieder des UKE sind die im UKE hauptberuflich Beschäftigten und die dort immatrikulierten Studierenden.</p> <p>Das UKE tritt in alle bestehenden und künftigen Rechten und Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Universität Hamburg ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Fachbereichs Medizin und des bisherigen UKE zuzurechnen sind.</p>
Organe	Kuratorium, Fakultätsrat, Dekanin/Dekan, Vorstand.
Aufsicht	<p>Kuratorium</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 12 Personen, darunter 2 Landesvertretungen, 6 Vertretungen des Standorts und 4 externe Sachverständige:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ 1 Vertretung der Aufsichtsbehörde _ 1 eine Vertretung der für Finanzen zuständigen Behörde _ 4 externe durch den Hamburger Senat zu berufende Sachverständige _ die Präsidentin oder der Präsident der Universität Hamburg _ 1 vom Medizinischen Fakultätsrat gewähltes Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört _ 4 von den Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des UKE gewählte Mitglieder <p><u>Vorsitz:</u> Vertreterin oder Vertreter der Aufsichtsbehörde</p> <p><u>Amtszeit:</u> 3 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Das Kuratorium wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit (Enthaltungen werden nicht gezählt); bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung; kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Klinikums einschließlich</p>
Organe	

	<p>der Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät und des Auftrags zur Gewährleistung von Lehre und Forschung.</p> <ul style="list-style-type: none"> _ beschließt über die Bestellung und Abberufung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors, der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors, der Direktorin oder des Direktors für Patienten- und Pflegemanagement und der Stellvertretung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors _ Feststellung des Jahresabschlusses _ beschließt über die Genehmigung des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses _ beauftragt die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer auf Vorschlag der für Finanzen zuständigen Behörde, die hierzu das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herstellt, und beschließt über die Entlastung des Vorstands _ der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen (u. a.): der Wirtschaftsplan und seine Änderungen, die Leistungsvereinbarung, Budgetvereinbarungen und sonstige für die Finanzierung wesentliche Regelungen _ entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Medizinischen Fakultät _ beschließt über Änderungen der Satzung _ der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen die Geschäftsordnung des Vorstands sowie deren Änderungen, sofern diese nicht einstimmig vom Vorstand beschlossen wurden
Leitung	<p>Vorstand</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor _ die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät _ die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor _ die Direktorin oder der Direktor für Patienten- und Pflegemanagement <p><u>Vorsitz:</u> Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands (§ 12 UKEG). (Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann nicht zugleich Mitglied des Fakultätsrats, Fakultätsbeauftragte oder Fakultätsbeauftragter sein.) Bei Stimmgleichheit entscheidet diese Stimme.</p> <p><u>Amtszeit:</u> 5 Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Entscheidet in Angelegenheiten von besonderer betrieblicher oder finanzieller Tragweite durch Mehrheitsbeschluss (bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden). Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats jederzeit sowie an den Sitzungen des Dekanats teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> leitet das Klinikum</p> <ul style="list-style-type: none"> _ trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät _ bei Entscheidungen über den Struktur- und Entwicklungsplan des UKE ist das Einvernehmen mit dem Dekanat erforderlich _ bei Entscheidungen über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Leistungsbereichen ist das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat erforderlich

	<p>Dekanat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> eine Dekanin oder ein Dekan, Prodekaninnen oder Prodekane sowie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer</p> <p><u>Amtszeit:</u> 3–5 Jahre Prodekaninnen oder Prodekane, 5 Jahre Geschäftsführung</p> <p><u>Wahl:</u> Prodekaninnen oder Prodekane und Geschäftsführung werden von der Dekanin oder dem Dekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats jederzeit sowie an den Sitzungen des Dekanats teilnehmen, die Prodekaninnen und Prodekane können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ leitet Medizinische Fakultät _ entscheidet über alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat zugewiesen sind _ nimmt für die Medizinische Fakultät auch die Aufgaben des Präsidiums gemäß wahr _ beruft ferner die Hochschullehrenden im Einvernehmen mit dem Vorstand des UKE _ entscheidet über die Lehrverpflichtungen und trifft Bleibvereinbarungen. Bei der Berufung auf Professuren und bei den Bleibvereinbarungen ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. _ meldet den Bedarf der Medizinischen Fakultät zum Wirtschaftsplan des UKE beim Vorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel _ gibt Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung ab
Sonstige	<p>Fakultätsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender; 11 Hochschullehrende + eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus einem akademischen Lehrkrankenhaus; 4 Studierende der Medizinischen Fakultät; 4 akademische Mitarbeitende aus einem akademischen Lehrkrankenhaus und 2 Mitarbeitende des Technischen-Verwaltungs- und Bibliothekspersonals</p> <p><u>Vorsitz:</u> Dekanin oder Dekan (ohne Stimmrecht)</p> <p><u>Amtszeit:</u> Studierende 1 Jahr, alle anderen 2 Jahre</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglieder des Fakultätsrats, die von akademischen Lehrkrankenhäusern entsandt werden, werden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät und ihre oder seine Stellvertretung gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an.</p> <p>Prodekaninnen oder Prodekane und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können mit beratender Stimme an den Sitzungen des</p>

	<p>Fakultätsrats jederzeit sowie an den Sitzungen des Dekanats teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind.</p> <p><u>Aufgaben:</u> nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen _ Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule _ Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit durch Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist _ Abberufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan _ Wahl der Dekanin oder des Dekans _ Wahl eines Mitglieds des Kuratoriums, welches nicht dem Vorstand angehört _ Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan vor <p>Dekanin/Dekan (hauptamtlich)</p> <p><u>Amtszeit:</u> 3–5 Jahre (Wiederwahl ist möglich)</p> <p><u>Wahl:</u> Vom Fakultätsrat gewählt und vom Kuratorium bestätigt</p> <p><u>Sonstiges:</u> Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Medizinischen Fakultät gewesen sein</p> <p><u>Aufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Leitung und Vertretung der Fakultät _ vertritt im Vorstand die Beschlüsse des Fakultätsrats
Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> Aufstellung der Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungsplanung durch Dekanat. Fakultätsrat gibt Stellungnahme ab.</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Aufstellung durch Vorstand im Einvernehmen mit Dekanat; Zustimmung von Kuratorium. Vorstand unter Berücksichtigung der Bedarfsanmeldung der Medizinischen Fakultät durch das Dekanat. Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel wird durch das Dekanat entschieden.</p> <p><u>Erlass von Ordnungen/Satzungen:</u> Über Änderungen der Satzung beschließt das Kuratorium. Die Dekanin oder der Dekan und der Vorstand sind vor Erlass und Änderung der Satzung anzuhören.</p> <p>Entscheidungen des Kuratoriums über den Organisationsplan ersetzen die Beschlussfassung des Hochschulsenats. In diesem Fall haben der Vorstand und der Fakultätsrat in gegenseitigem Einvernehmen ein Vorschlagsrecht.</p>

II.3 Mecklenburg-Vorpommern

Land	Mecklenburg-Vorpommern
Name	Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock
Rechtsform	Rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts als Teilkörperschaft der Universität Greifswald (01.01.2011) Rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts als Teilkörperschaft der Universität Rostock (01.01.2012)

Rechtliche Grundlagen	<p>– Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V, 2011), insbes. §§ 96-104d, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021</p> <p>– Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Greifswald (2010)</p> <p>– Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Rostock (2010)</p> <p>Darüber hinaus gibt es Satzungen/Ordnungen der jeweiligen universitätsmedizinischen Standorte.</p>
Organe	Fachbereichsrat/Fakultätsrat, Fachbereichsleitung/Fakultätsleitung/Dekanat, Aufsichtsrat, Vorstand
Organe	<p>Aufsicht</p> <p>Aufsichtsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 9 Personen, davon 3 Landesvertretungen, 3 Vertretungen des Standorts und 3 externe Sachverständige:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1 Person aus dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – 1 Person aus dem Finanzministerium – 1 Person aus dem für Gesundheit zuständigen Ministerium – Hochschulleitung – 1 externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der medizinischen Forschung und Lehre – 1 externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen der Leitungsebene der universitären Krankenversorgung – 1 externe sachverständige Person mit einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen – die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates – die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin <p>In den Fällen des § 104b Absatz 7 LHG-M-V (durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann für die Universitätsmedizin ein Stammkapital gebildet werden) kann die Satzung bis zu 2 weitere Mitglieder (beratend) vorsehen.</p> <p><u>Vorsitz:</u> Person aus dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</p> <p><u>Wahl:</u> Die externen Sachverständigen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt; die externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der medizinischen Forschung und Lehre auf Vorschlag der Hochschulleitung.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der externen Sachverständigen in den Aufsichtsräten der Universitätsmedizin des Landes ist ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende darf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen, an den Sitzungen der Fachbereichsleitung sowie des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin teilnehmen. Sie oder er kann dieses Recht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen.</p> <p>Entscheidungen des Aufsichtsrats können nicht gegen die Stimmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Finanzministeriums getroffen werden.</p>

	<p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Aufsichtsrat beschließt über die betrieblichen Ziele der Universitätsmedizin und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet insbesondere über die:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Beschlussfassung und Änderung der Satzung der Universitätsmedizin _ Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan _ Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung _ Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und von Rücklagen
Leitung	<p>Vorstand (hauptamtlich)</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Ärztlicher Vorstand _ Wissenschaftlicher Vorstand _ Kaufmännischer Vorstand _ Pflegevorstand _ 1 Mitglied der Hochschulleitung, das nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates ist, mit beratender Stimme <p><u>Vorsitz:</u> entweder Ärztlicher, Wissenschaftlicher oder Kaufmännischer Vorstand, durch Aufsichtsrat bestellt</p> <p><u>Wahl:</u> Bestellung durch den Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Vorstands werden befristet bestellt, die Wiederbestellung ist möglich. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Ämter hauptberuflich wahr.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen, die den Bereich Forschung und Lehre betreffen, entscheidet abweichend hiervon die Stimme des Wissenschaftlichen Vorstands.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Vorstand leitet die Universitätsmedizin</p> <ul style="list-style-type: none"> _ stellt den Wirtschaftsplan auf und überwacht seine Einhaltung _ ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Universitätsmedizin, die nicht dem Aufsichtsrat, der Fachbereichsleitung oder dem Fachbereichsrat zugewiesen sind <p>Fachbereichsleitung/Fakultätsleitung</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> Fachbereichsleitungen/Dekanin oder Dekan (Vorsitz), Studiendekanin oder Studiendekan; bis zu 2 (Rostock) bzw. 3 weitere Prodekaninnen oder Prodekane, Ärztlicher und Kaufmännischer Vorstand der Universitätsmedizin mit beratender Stimme</p> <p><u>Amtszeit:</u> Rostock: 6 Jahre (Dekanin oder Dekan), (Sofern das Amt der Dekanin oder des Dekans nebenamtlich übernommen wird, beträgt die Amtszeit 3 Jahre), 2 Jahre (übrige Mitglieder), sofern die Grundordnung die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten in der Fachbereichsleitung vorsieht, kann deren oder dessen Amtszeit 1 Jahr betragen.</p> <p>Greifswald: 6 Jahre (Dekanin oder Dekan), 2 Jahre (übrige Mitglieder), sofern die Grundordnung die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten in der Fachbereichsleitung vorsieht, kann deren oder dessen Amtszeit 1 Jahr betragen.</p> <p><u>Wahl:</u> Die Fachbereichsleitung wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrenden des Fachbereichs durch den Fachbereichsrat gewählt. Die weiteren Mitglieder der Fachbereichsleitung werden auf Vorschlag der Fachbereichsleitung durch den Fachbereichsrat/Fakultätsrat gewählt</p>

	<p><u>Sonstiges:</u> Die Mitglieder der Fachbereichsleitung sind nicht stimmberechtigt.</p> <p><u>Aufgaben:</u> Erstellung des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und zum Lagebericht der Universitätsmedizin sowie des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags der Universitätsmedizin zum Voranschlag des Landeshaushalts; der den Bereich Forschung und Lehre betreffende Beitrag zum Lagebericht gibt insbesondere Auskunft über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und der Drittmittel, die der Universitätsmedizin für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen _ Beschlussfassung über die leistungsorientierte Verteilung der für die Grundausstattung von Forschung und Lehre und der für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben vorgesehenen Stellen und Mittel
Sonstige	<p>Fachbereichsrat/Fakultätsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 6 Hochschullehrende; 2 akademische Mitarbeitende; 2 Studierende; 1 Vertretung der sonstigen Mitarbeitenden</p> <p>(Bei Fakultäten mit mehr als 40 (Greifswald) bzw. 30 (Rostock) Professuren zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung für eine Wahl, in der alle Statusgruppen wahlberechtigt sind, verdoppelt sich für 2 Jahre die genannte Zahl der Mitglieder.)</p> <p><u>Vorsitz:</u> Dekanin oder Dekan (ohne Stimmrecht)</p> <p><u>Amtszeit:</u> 2 Jahre bzw. 1 Jahr der studentischen Mitglieder</p> <p><u>Aufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ nimmt Stellung zum Beitrag der Fachbereichsleitung zum Wirtschaftsplan sowie zum Jahresabschluss und zum Lagebericht _ genehmigt die Grundsätze für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und Mittel Dritter <p><u>Sonstiges:</u> Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teil. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann auch eine Vertretung der Lehrkrankenhäuser und Lehrarztpraxen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p><u>Sonstige Einheiten:</u> Ausschuss für klinische Angelegenheiten, Strukturkommission, Organisatorische Grundeinheiten und Abteilungen, Medizinische Zentren</p>
Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> Mitwirken durch Fakultätsrat</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Aufstellung und Überwachung durch kaufmännischen Vorstand des Vorstands. Der Fachbereichsrat/Fakultätsrat nimmt Stellung zum Beitrag der Fachbereichsleitung/des Dekanats/der Fakultätsleitung zum Wirtschaftsplan.</p> <p><u>Erlass von Ordnungen/Satzungen:</u> Der Aufsichtsrat beschließt über die Satzung und deren Änderungen. Soweit Belange von Forschung und Lehre betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat herzustellen. Die Satzung und jede Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.</p> <p><u>Konfliktfallregelung Vorstand:</u> Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit bei</p>

	<p>Abstimmungen, die den Bereich Forschung und Lehre betreffen, entscheidet abweichend hiervon die Stimme des Wissenschaftlichen Vorstands.</p> <p>Der Wissenschaftliche Vorstand vollzieht die Entscheidungen der Fachbereichsleitung oder des Fachbereichsrats durch die Herbeiführung entsprechender Beschlüsse des Vorstands. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, kann der Wissenschaftliche Vorstand den Aufsichtsrat anrufen.</p> <p>Entscheidungen des Vorstands, die der Kaufmännische Vorstand nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für vereinbar hält, können nicht gegen seine Stimme getroffen werden. Der Vorstand hat erneut in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Kommt eine Einigung im Vorstand nicht zustande, kann der Kaufmännische Vorstand die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen.</p> <p>Das Mitglied der Hochschulleitung wahrt die Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse der Gremien der Universität. Soweit diese unmittelbar betroffen sind, kann es gegen die Entscheidungen des Vorstands Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Hochschulleitung entscheidet unverzüglich über den Widerspruch. Hält sie den Widerspruch für begründet, kann der Vorstand die betreffende Angelegenheit dem Aufsichtsrat vorlegen.</p>
--	--

II.4 Niedersachsen – Göttingen

Land	Niedersachsen
Standorte	Göttingen
Name	Universitätsmedizin Göttingen
Rechtsform	<p>In staatlicher Verantwortung (NHG § 1, Absatz 1); Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung (NHG § 15).</p> <p>Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Dach einer rechtsfähigen Stiftung. Für die Stiftung Universität Göttingen ohne die Universitätsmedizin und für die Universitätsmedizin besteht jeweils ein gesondertes Stiftungsvermögen (Teilvermögen) (NHG § 57a).</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG, 2007) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023, insbes. §§ 59 - 63i.</p> <p>Darüber hinaus gibt es Satzungen/Ordnungen des universitätsmedizinischen Standorts.</p>
Organe	Organe der Stiftung Universität Göttingen: Stiftungsrat, der Stiftungsausschuss Universität, der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin, das Präsidium der Universität und der Vorstand der Universitätsmedizin.
Organe	<p>Aufsicht</p> <p>Stiftungsausschuss Universitätsmedizin</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 5 Personen, darunter 1 Landesvertretung, 1 Vertretung des Standorts und 3 externe Sachverständige:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ 1 vom Stiftungsausschuss Universität aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied _ 2 Personen, die im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom Fachministerium bestellt werden und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern _ 1 vom Senat gewähltes Mitglied der Universität Göttingen _ 1 Vertretung des Fachministeriums

	<p>Die Mitglieder des Vorstands, eine Vertretung der Studierendenschaft, die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin beratend teil.</p> <p><u>Vorsitz:</u> mit dem Hochschulwesen vertraute, der Hochschule nicht angehörende Person vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen (wird vom Stiftungsausschuss gewählt)</p> <p><u>Amtszeit:</u> 3 Jahre</p> <p><u>Sonstiges:</u> Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin tritt in Angelegenheiten der Stiftung, die ausschließlich die Universitätsmedizin betreffen, an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität. Dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin obliegt es, dem Wirtschaftsplan zuzustimmen.</p> <p>Stiftungsrat (ehrenamtlich, mit Ausnahme der Vertretungen des Fachministeriums)</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ 5 Personen, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden _ 2 Personen, die im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom Fachministerium bestellt werden und weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind (darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern) _ 2 vom Senat gewählte Mitglieder der Universität Göttingen und _ 1 Vertretung des Fachministeriums <p>An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertretung der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung, die Mitglieder des Vorstands beratend teil.</p> <p><u>Vorsitz:</u> Mit dem Hochschulwesen vertraute, der Hochschule nicht angehörende Person vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt und durch Stiftungsrat gewählt wird.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> berät die Hochschule, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung.</p> <p>Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule, Zustimmung zur Entwicklungsplanung der Hochschule und zum Wirtschaftsplan der Stiftung, Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung, Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung, Rechtsaufsicht über die Hochschule, Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Der Stiftungsrat tritt in den Angelegenheiten, die außer der Universitätsmedizin auch andere Teile der Stiftung Universität Göttingen betreffen, an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.</p>
--	--

Leitung	<p>Vorstand (hauptberuflich)</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ 1 Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre (Sprecherin oder Sprecher des Vorstands) _ 1 Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung _ 1 Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration <p>Die Grundordnung kann ein weiteres Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorsehen.</p> <p><u>Vorsitz:</u> Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre ist Sprecherin oder Sprecher</p> <p><u>Amtszeit:</u> bis zu 6 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Vorschlag durch Findungskommission im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied für das Ressort Forschung und Lehre, das zugleich Sprecherin/Sprecher des Vorstands ist, Bestellung durch Stiftungsausschuss</p> <p><u>Sonstiges:</u> Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig; kommt ein Beschluss nicht zustande genügt bei nochmaliger Abstimmung eine einfache Mehrheit; Beschlüsse, die das spezifische Ressort eines Mitglieds besonders berühren, können nicht gegen dessen Stimme getroffen werden.</p> <p>Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands vertritt die Universität in Angelegenheiten der Universitätsmedizin nach außen und ist zugleich Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der humanmedizinischen Einrichtung zuständig und hat die dienstrechtlichen Befugnisse für das Hochschulpersonal inne, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Erteilung des Einvernehmens zu dem jeweiligen Beschluss des Fakultätsrats über die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan _ Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan _ Beschlussfassung über den Jahresabschluss _ die Genehmigung von Ordnungen, soweit eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist
Sonstige	<p>Fakultätsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 13 Mitglieder mit Stimmrecht. Ein Mitglied der Personalvertretung gehört dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät mit beratender Stimme an.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung _ wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten für die Universitätsmedizin _ beschließt Ordnungen. <p>Klinikkonferenz</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 4 Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren oder Leitungen von Organisationseinheiten, die mindestens einer Abteilung entsprechen, Leitung des Pflegedienstes, 1 Pflegekraft, 1 Ärztin oder Arzt, die oder der Gleichstellungsbeauftragte, 1 Mitglied des Personalrats, ein Mitglied der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und weitere Mitglieder, soweit eine Ordnung dies vorsieht</p>

	<p><u>Aufgaben:</u> berät das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung in allen wesentlichen das Ressort betreffenden Fragen, insbesondere in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ den Wirtschaftsplan, soweit die Krankenversorgung betroffen ist _ die Einrichtung und Auflösung von Organisationseinheiten, die ganz oder zum Teil der Krankenversorgung dienen _ Strukturveränderungen im Bereich der Krankenversorgung sowie _ die Errichtung von Gesellschaften und die Beteiligung an Gesellschaften, wenn die Krankenversorgung betroffen ist <p>Krankenhausbetriebsleitung einschließlich einer Pflegedienstleitung</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> Vorstandsmitglied Krankenversorgung (Vorsitz), Vorstandsmitglied Wirtschaftsführung und Administration, Leitung Pflegedienst, nach Entscheidung des Vorstands weitere von ihm bestellte Personen.</p> <p><u>Aufgaben:</u> unterstützt das Vorstandsmitglied für das Ressort Krankenversorgung im laufenden Betrieb des Krankenhauses</p>
Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> Beschluss durch Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium/Vorstand; Zustimmung durch Stiftungsrat</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Aufstellung durch die Stiftung und Beschluss durch Vorstand, Zustimmung durch Stiftungsausschuss Universitätsmedizin</p> <p><u>Genehmigung von Ordnungen:</u> Vorstand</p> <p><u>Konfliktfallregelungen Vorstand:</u> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsangelegenheiten einstimmig. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so genügt bei einer nochmaligen Abstimmung die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers des Vorstands.</p> <p>Beschlüsse in Angelegenheiten, die die Bereiche von Forschung und Lehre besonders berühren, kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre nach nicht zustande.</p> <p>Beschlüsse in Angelegenheiten, die den Bereich der Wirtschaftsführung besonders berühren, kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration nicht zustande.</p>

II.5 Niedersachsen – Hannover

Land	Niedersachsen
Standorte	Hannover
Name	Medizinische Hochschule Hannover (MHH)
Rechtsform	In staatlicher Verantwortung (NHG, § 1, Absatz 1); Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung (NHG, § 15)
Rechtliche Grundlagen	Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 Darüber hinaus gibt es Satzungen/Ordnungen des universitätsmedizinischen Standorts.
Organe	Organe der Hochschule: Präsidium, Hochschulrat, Senat
Organe Aufsicht	Hochschulrat <u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, von denen mindestens 3 Frauen sein sollen:

	<ul style="list-style-type: none"> _ 5 mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen und im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden (ehrenamtlich) _ 1 Mitglied der Hochschule, das vom Senat der Hochschule gewählt wird (ehrenamtlich) _ 1 Vertretung des Fachministeriums <p>Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.</p> <p><u>Vorsitz:</u> 1 mit dem Hochschulwesen vertraute Person vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, welches nicht Mitglied der Hochschule sein darf und im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt wird (wird vom Hochschulrat bestimmt)</p> <p><u>Amtszeit:</u> bis zu 5 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Die mit dem Hochschulwesen vertrauten Personen werden im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt, das Mitglied der Hochschule wird vom Senat der Hochschule gewählt.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Beratung des Präsidiums und des Senats _ Stellungnahme zu Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen _ Stellungnahme zu Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen _ Stellungnahme zu Entwürfen von Zielvereinbarungen, der Vorschläge des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern _ Bestätigung des Vorschlags des Senats zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern
Leitung	<p>Vorstand/Präsidium</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ 1 Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre (zugleich Präsidentin oder Präsident an der MHH, führt Vorsitz im Senat ohne Stimmrecht) _ 1 Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung (zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident an der MHH) _ 1 Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration (zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident an der MHH) <p>Die Grundordnung kann ein weiteres Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorsehen, das zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist.</p> <p><u>Vorsitz:</u> Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre ist zugleich Präsidentin bzw. Präsident an der MHH</p> <p><u>Amtszeit:</u> bis zu 6 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Vorschlag durch Findungskommission im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied für das Ressort Forschung und Lehre. Präsidentin oder Präsident wird nach Empfehlung durch Findungskommission und auf Vorschlag des Senats vom Senat ernannt oder bestellt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz im Senat ohne Stimmrecht und nimmt zugleich mit einer Studiendekanin oder einem Studiendekan gemeinsam die Aufgaben eines Dekanats wahr.</p>

	<p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> ist für alle Angelegenheiten der humanmedizinischen Einrichtung zuständig und hat die dienstrechtlichen Befugnisse für das Hochschulpersonal inne.</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Erteilung des Einvernehmens zu dem jeweiligen Beschluss des Senats über die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan _ die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan _ die Beschlussfassung über den Jahresabschluss _ die Genehmigung von Ordnungen, soweit eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist
Sonstige	<p>Senat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 13 Mitglieder mit Stimmrecht (nach Maßgabe der Grundordnung können dem Senat in einer Hochschule mit bis zu 100 Planstellen für Professorenämter bis zu 19, mit 101 bis 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 25, mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 31 Mitglieder mit Stimmrecht angehören).</p> <p>Ein Mitglied der Personalvertretung gehört dem Senat mit beratender Stimme an. Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Die Grundordnung kann vorsehen, dass dem Senat weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.</p> <p><u>Vorsitz:</u> Präsidentin oder Präsident (ohne Stimmrecht)</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> beschließt die Ordnungen der Hochschule, die Grundordnung, die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan, wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten für die Universitätsmedizin, gibt Stellungnahme zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ab</p> <p>Klinikkonferenz</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ 4 Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren oder Leitungen von Organisationseinheiten, die mindestens einer Abteilung entsprechen _ die Leitung des Pflegedienstes _ 1 Pflegekraft _ eine Ärztin oder ein Arzt _ die oder der Gleichstellungsbeauftragte _ 1 Mitglied des Personalrats _ 1 Mitglied der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung _ weitere Mitglieder, soweit eine Ordnung dies vorsieht <p><u>Aufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ berät das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung in allen wesentlichen das Ressort betreffenden Fragen, insbesondere in Bezug auf: _ den Wirtschaftsplan, soweit die Krankenversorgung betroffen ist _ die Einrichtung und Auflösung von Organisationseinheiten, die ganz oder zum Teil der Krankenversorgung dienen _ Strukturveränderungen im Bereich der Krankenversorgung sowie _ die Errichtung von Gesellschaften und die Beteiligung an Gesellschaften, wenn die Krankenversorgung betroffen ist

	<p>Krankenhausbetriebsleitung einschließlich einer Pflegedienstleitung</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> Vorstandsmitglied Krankenversorgung (Vorsitz), Vorstandsmitglied Wirtschaftsführung und Administration, Leitung Pflegedienst, nach Entscheidung des Vorstands weitere von ihm bestellte Personen.</p> <p><u>Aufgaben:</u> unterstützt das Vorstandsmitglied für das Ressort Krankenversorgung im laufenden Betrieb des Krankenhauses</p>
Zuständigkeiten	<p><u>Entwicklungsplanung:</u> Beschluss durch Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium/Vorstand, Stellungnahme durch Hochschulrat.</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Beschluss durch Präsidium/Vorstand, Stellungnahme durch Hochschulrat</p> <p><u>Genehmigung von Ordnungen:</u> Vorstand</p> <p><u>Konfliktfallregelungen Vorstand:</u> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsangelegenheiten einstimmig. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so genügt bei einer nochmaligen Abstimmung die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers des Vorstands.</p> <p>Beschlüsse in Angelegenheiten, die die Bereiche von Forschung und Lehre besonders berühren, kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre nach nicht zustande.</p> <p>Beschlüsse in Angelegenheiten, die den Bereich der Wirtschaftsführung besonders berühren, kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration nicht zustande.</p>

II.6 Rheinland-Pfalz

Land	Rheinland-Pfalz
Name	Fachbereich Medizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
Rechtsform	Rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts Universitätsmedizin gilt als Fachbereich (HochSchG § 85, Abs. 4)
Rechtliche Grundlagen	<p>_ Landesgesetz über die Einrichtung der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizingesetz UMG) (vom 10.09.2008) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020</p> <p>Hochschulgesetz (HochSchG) (vom 23.09.2020) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021</p> <p>Darüber hinaus gibt es Satzungen/Ordnungen des universitätsmedizinischen Standorts.</p>
Organe	Organe: Fachbereichsrat, Aufsichtsrat, Vorstand, Klinik- und Pflegeausschuss Organe der Fachbereiche: Fachbereichsrat und Dekanin oder Dekan (HochSchG §71)
Organe	<p>Aufsichtsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 12 Personen, darunter 4 Landesvertretungen, 4 Vertretungen des Standorts und 4 externe Sachverständige:</p> <p>_ 2 von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zu benennende Personen, von denen eine den Vorsitz hat und die Geschäfte führt</p>

	<ul style="list-style-type: none"> _ 2 von der Landesregierung zu benennende Personen _ Präsidentin oder Präsident der Universität _ Kanzlerin oder Kanzler der Universität _ 2 sachverständige Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben, die von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium benannt werden _ 2 Persönlichkeiten aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft (1 davon wird von der Universität im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium benannt, 1 davon wird vom Hochschulrat der Universität benannt und kann ihm auch angehören) _ 2 Beschäftigte der Universitätsmedizin auf Vorschlag der Personalvertretung <p><u>Vorsitz:</u> wird vom für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium festgelegt</p> <p><u>Amtszeit:</u> 4 Jahre (eine erneute Berufung ist zulässig)</p> <p><u>Wahl:</u> Bestellung der Mitglieder durch das für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium. Die sachverständigen Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben werden von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium benannt; Persönlichkeiten aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft: Eine Person auf Vorschlag der Universität im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium, sowie eine weitere Person auf Vorschlag des Hochschulrats der Universität; Beschäftigte der Universitätsmedizin auf Vorschlag der Personalvertretung.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Aufsichtsratsmitglieds.</p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder, die von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und von der Landesregierung benannt werden, die sachverständigen Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben und die Persönlichkeit aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft dürfen nicht Angehörige der Universitätsmedizin oder der Universität sein.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat entscheidet, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ in allgemeinen Angelegenheiten der Satzung _ über Grundsätze der mit der Universität abzuschließenden Kooperationsvereinbarung und der Strukturentwicklung der Universitätsmedizin unter Mitwirkung des Fachbereichsrats _ über Wirtschaftspläne _ in Angelegenheiten des Vorstands: Bestellung und Abberufung des Medizinischen Vorstands, des Kaufmännischen Vorstands und des Pflegevorstands, Vorschlag für die Wahl des Wissenschaftlichen Vorstands durch den Fachbereichsrat sowie dessen Abberufung im Benehmen mit dem Fachbereichsrat, Zuweisung und Entziehung des Vorsitzes im Vorstand
Leitung	<p>Vorstand (hauptamtlich)</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Medizinischer Vorstand _ Wissenschaftlicher Vorstand _ Kaufmännischer Vorstand

	<p>_ Pflegevorstand, als beratendes Mitglied</p> <p><u>Vorsitz:</u> Wird vom Aufsichtsrat zugewiesen</p> <p><u>Amtszeit:</u> 5 Jahre (eine erneute Bestellung ist zulässig)</p> <p><u>Wahl:</u> Der Wissenschaftliche Vorstand wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats vom Fachbereichsrat gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Hauptamtlicher Vorstand (Hauptberuflichkeit des wissenschaftlichen und medizinischen Vorstands ist Soll-Bestimmung), Einstimmigkeit bei Entscheidungen im Vorstand. Pflegevorstand hat Stimmberechtigung in seinen Aufgaben.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Vorstand leitet die Universitätsmedizin und führt die Geschäfte.</p> <p>_ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Universitätsmedizin einschließlich der strukturellen Weiterentwicklung zuständig, die nicht einem anderen Organ nach diesem Gesetz zugewiesen sind</p> <p>_ Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für ihre Umsetzung</p> <p>_ Der Kaufmännische Vorstand ist zuständig die Aufstellung des Wirtschaftsplans</p>
Sonstige	<p>Fachbereichsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> Mindestens die Hälfte der Fachbereichsratsmitglieder sollen aus Einrichtungen gewählt werden, zu deren Aufgaben die Krankenversorgung gehört.</p> <p>_ 12 Hochschullehrende</p> <p>_ 4 Studierende</p> <p>_ 3 akademische Mitarbeitende</p> <p>_ 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeitende</p> <p>_ der Wissenschaftliche Vorstand</p> <p><u>Vorsitz:</u> Wissenschaftlicher Vorstand. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sind berechtigt und auf dessen Wunsch verpflichtet, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen.</p> <p><u>Amtszeit:</u> 3 Jahre (Studierende: 1 Jahr) (eine längere Amtszeit bis zu 5 Jahren, für Studierende bis zu 2 Jahren, kann vorgesehen werden)</p> <p><u>Sonstiges:</u> Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> berät und entscheidet in Angelegenheiten von Forschung und Lehre.</p> <p>_ Wahl des Wissenschaftlichen Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats</p> <p>_ Mitwirkung an der Strukturentwicklung der Universitätsmedizin sowie</p> <p>_ Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten und ihre oder seine Stellvertretung für das wissenschaftliche Personal</p> <p>Klinik- und Pflegeausschuss</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <p>_ Leitungen der zur Universitätsmedizin gehörenden medizinischen Betriebseinheiten und Departments mit Aufgaben in der Krankenversorgung</p>

	<ul style="list-style-type: none"> _ 2 Professorinnen oder Professoren mit der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes _ 2 ärztliche Beschäftigte _ 2 nicht wissenschaftliche Beschäftigte _ Pflegedienstleitungen der medizinischen Betriebseinheiten und Departments mit Aufgaben in der Pflege sowie den pflegerischen Leitungen der Krankenpflegeschule, der Kinderkrankenpflegeschule und der Hebammenschule; _ die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher <p><u>Amtszeit:</u> 4 Jahre</p> <p><u>Wahl:</u> Professorinnen oder Professoren mit der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes; ärztliche Beschäftigte und nicht wissenschaftliche Beschäftigte werden von der Gesamtheit der Mitglieder der entsprechenden Gruppe gewählt.</p> <p><u>Aufgaben:</u> berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenversorgung.</p>
Zuständigkeiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> Aufsichtsrat unter Mitwirkung des Fachbereichsrats</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Entscheidung und Beschluss durch Aufsichtsrat, Aufstellung durch kaufmännischen Vorstand des Vorstands.</p> <p><u>Erlass von Ordnungen/Satzungen:</u> Die Satzung erlässt der Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Vorstand. Sie bedarf der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.</p> <p><u>Konfliktfallregelung Vorstand:</u> Beschlüsse des Vorstands sind einstimmig zu fassen. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, kann ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied verlangen, dass die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Bei Anrufung des Aufsichtsrats bleibt der Vollzug der Maßnahme auch in dringenden Fällen ausgesetzt, längstens jedoch für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Anrufung.</p>

II.7 Thüringen

Land	Thüringen
Name	Medizinische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtsform	Rechtsfähige Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> _ Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG, 2018), §§ 98-110 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 Thüringer Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsklinikum Jena (UniKlJenaErG TH) (21.12. 2006) Darüber hinaus gibt es Satzungen/Ordnungen des universitätsmedizinischen Standorts.
Organe	Fakultätsrat, Klinikumsvorstand, Wahlversammlung, Verwaltungsrat
Organe	<p>Aufsicht Verwaltungsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Personen, darunter 2 Landesvertretungen, 2 Vertretungen des Standorts und 3 externe Sachverständige:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> _ die oder der für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder Minister (oder eine dauerhaft (Amtszeit) benannte Vertretung) _ die oder der für Finanzen zuständige Ministerin oder Minister (oder eine dauerhaft benannte Vertretung) _ Leitung/Präsidentin oder Präsident der Universität Jena (oder eine dauerhaft (Amtszeit) benannte Vertretung) _ 2 mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus der Medizin _ 1 mit dem Hochschul- oder Krankenhauswesen vertraute Persönlichkeit aus Klinikmanagement, Wirtschaft oder Dienstleistungsbereich, die nicht der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder dem Ministerium angehören _ 1 Vertretung der am UK Jena tätigen Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <p><u>Vorsitz:</u> Die oder der für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder Minister (oder Vertretung)</p> <p><u>Amtszeit:</u> 4 Jahre (die mit dem Hochschulwesen vertrauten Persönlichkeiten, Wiederwahl ist zulässig), 3 Jahre (Vertretung der Arbeitnehmenden/Beamtinnen und Beamten, Wiederwahl ist zulässig)</p> <p><u>Wahl:</u> Bestellung des mit dem Hochschulwesen vertrauten Persönlichkeiten auf Vorschlag des Präsidiums der Universität Jena in Benehmen mit dem Klinikumsvorstand vom Ministerium; Vertretungen der Arbeitnehmenden/Beamtinnen oder Beamten durch diese Gruppe.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist gegeben, wenn mindestens ein Mitglied des für das Hochschulwesen zuständige Ministerium oder des für Finanzen zuständige Ministerium sowie mindestens 2 weitere Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit des UK Jena und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands.</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung der Grundsatzung des UK Jena sowie nach Maßgabe der Grundsatzung insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ die Genehmigung der Satzungen sowie Stellungnahme zu der Struktur- und Entwicklungsplanung und deren Fortschreibung _ Zustimmung zum Wirtschaftsplan _ Bestellung eines Pflegedirektors auf Vorschlag des Klinikumsvorstands in der Regel für 10 Jahre; die Wiederbestellung ist möglich _ Wahl und Abwahl des Medizinischen und des Kaufmännischen Vorstands
Leitung	<p>Klinikumsvorstand (hauptamtlich)</p> <p><u>Zusammensetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> _ Medizinischer Vorstand mit Zuständigkeit für den Geschäftsbereich der Krankenversorgung (muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt sein) _ Kaufmännischer Vorstand mit Zuständigkeit für den Geschäftsbereich der Wirtschaftsführung und Administration _ Wissenschaftlicher Vorstand mit Zuständigkeit für den Geschäftsbereich der Forschung und Lehre, der zugleich das Amt des Dekans wahrnimmt (muss Hochschullehrerin oder -lehrer sein)

	<p><u>Vorsitz:</u> Der Klinikumsvorstand wählt eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der durch den Verwaltungsrat bestellt wird</p> <p><u>Amtszeit:</u> bis zu 6 Jahre, in der Regel 4 Jahre (Sprecherin oder Sprecher) (Wiederwahl ist zulässig.)</p> <p><u>Wahl:</u> Der Wissenschaftliche Vorstand wird von der Wahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrenden gewählt. (Zur Vorbereitung der Wahl erstellt eine Findungskommission, bestehend zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Fakultätsrats aus verschiedenen Gruppen, unter Vorsitz des Verwaltungsratsvorsitzenden einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann und der als Empfehlung der Wahlversammlung zuzuleiten ist.) Eine mehrfache Wiederwahl des Wissenschaftlichen Vorstandes ist zulässig.</p> <p>Der Medizinische und der Kaufmännische Vorstand werden jeweils mit der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrats und zusätzlich der Stimmen des für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin oder Ministers des Verwaltungsrats und des für Finanzen zuständigen Ministerin oder Ministers des Verwaltungsrats bestellt. Die Wahl bedarf des Einvernehmens des Fakultätsrats. Vor der Wahl des Medizinischen Vorstands sind die Leitungen der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken, Institute und sonstigen Struktureinheiten anzuhören. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Der Klinikumsvorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Die Pflegedirektion/der Pflegedirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Klinikumsvorstands teil.</p> <p><u>Aufgaben (Auswahl):</u> Der Klinikumsvorstand leitet das UK Jena und führt dessen Geschäfte.</p> <p>Er ist für alle Angelegenheiten des UK Jena zuständig, die nicht nach dem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes einem anderen Organ oder dem Gewährträger zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ der Beschluss der Grundsatzung sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung und deren Fortschreibung; soweit wesentliche Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat herzustellen, unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Fakultätsrats (vor Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung ist zusätzlich die Stellungnahme des Verwaltungsrats) zu würdigen _ Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium; vor Abschluss sind die Stellungnahme des Verwaltungsrats zu berücksichtigen und zu würdigen und das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat herzustellen _ Aufstellung des Wirtschaftsplans, hinsichtlich des Wirtschaftsplans für Forschung und Lehre unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Fakultätsrats _ Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses
Sonstige	<p>Fakultätsrat</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 16 stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ 4 Hochschullehrende _ 4 akademische Mitarbeitende _ 4 Mitarbeitende in Technik und Verwaltung _ 4 Studierende

Vorsitz: Dekanin oder Dekan (auch Wissenschaftlicher Vorstand mit Zuständigkeit für den Geschäftsbereich der Forschung und Lehre des Klinikumsvorstands) (ohne Stimmrecht)

Amtszeit: bis zu 6 Jahre (Dekanin oder Dekan)

Wahl: Mitglieder des Fakultätsrats werden durch die Mitglieder des UK gewählt

Sonstiges: Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrenden unmittelbar betreffen, gehören dem Fakultätsrat 9 weitere Hochschullehrende an. Die Prodekaninnen oder Prodekane und die Studiendekanin oder der Studiendekan gehören dem Fakultätsrat mit Antrags- und Rederecht an.

Der Medizinische Vorstand mit Zuständigkeit für den Geschäftsbereich der Krankenversorgung des Klinikumsvorstands und der Kaufmännische Vorstand mit Zuständigkeit für den Geschäftsbereich der Wirtschaftsführung und Administration des Klinikumsvorstands können an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann auch eine Vertretung der Lehrkrankenhäuser mit beratender Stimme teilnehmen.

Prodekaninnen oder Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekane betragen nach Maßgabe der Grundsatzung 2–5 Jahre. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte und der oder die Diversitätsbeauftragte sowie eine Vertretung des Doktorandenrats sind berechtigt, an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.

Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Fakultätsratsmitglieder anwesend ist. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrenden unmittelbar betreffen, muss auch die Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrenden anwesend sein.

Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrenden, bei Beschlüssen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrenden unmittelbar betreffen gemäß den Mitgliedern der Hochschullehrenden und akademischen Mitarbeitenden gefasst.

Aufgaben (Auswahl): entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- _ Erlass und Änderung der Satzungen des UK
- _ Erteilung des Einvernehmens zum Erlass und zur Änderung der Grundsatzung und zur Struktur- und Entwicklungsplanung nach und deren Fortschreibung, jeweils soweit Angelegenheiten von Lehre und Forschung betroffen sind, sowie die Stellungnahme hierzu im Übrigen
- _ Erteilung des Einvernehmens vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium
- _ Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans des UK für Forschung und Lehre

Wahlversammlung

Zusammensetzung: Fakultätsrats- und Verwaltungsratsmitglieder

Vorsitz: Verwaltungsratsvorsitzende oder Verwaltungsvorsitzender

Aufgaben: Die Wahlversammlung entscheidet über die Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands des Klinikumsvorstands

Zuständig- keiten	<p><u>Struktur- und Entwicklungsplanung:</u> Aufstellung und Fortschreibung durch Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat, soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind und unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Fakultätsrats. Vor Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung ist zusätzlich die Stellungnahme des Verwaltungsrats zu würdigen.</p> <p><u>Wirtschaftsplan:</u> Aufstellung durch Klinikumsvorstand, hinsichtlich des Wirtschaftsplans für Forschung und Lehre unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Fakultätsrats, Zustimmung durch Verwaltungsrat.</p> <p><u>Erlass von Ordnungen/Satzungen:</u> Erlass und Änderungen durch Fakultätsrat, Genehmigung durch Verwaltungsrat sowie des Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.</p>
----------------------	--

Anhang

BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DHZC	Deutsches Herzzentrum der Charité
GLB	Gleichstellungsbeauftragte/-beauftragter
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
UK	Universitätsklinikum

Abbildung 1: Gremienstruktur der acht Bundesländer mit Kooperationsmodell im Vergleich	8
Abbildung 2: Gremienstruktur der acht Standorte mit Integrationsmodell im Vergleich	47

Tabelle 1:	Zusammensetzung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums im Kooperationsmodell (Stand April 2024)	13
Tabelle 2:	Zusammensetzung des Vorstands des Universitätsklinikums im Kooperationsmodell (Stand April 2024)	14
Tabelle 3:	Zusammensetzung des Aufsichtsorgans im Integrationsmodell (Stand April 2024)	54
Tabelle 4:	Zusammensetzung des Leitungsorgans im Integrationsmodell (Stand April 2024)	55

Mitwirkende

Im Folgenden werden die an der Erstellung dieses Berichts beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats sowie weitere daran beteiligte Personen aufgelistet.

Dieser Bericht wurde von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats erarbeitet, dem Unterausschuss für Hochschulmedizin der Kultusminister Konferenz mit Bitte um Prüfung vorgelegt und vom Medizinausschuss des Wissenschaftsrats zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit diesem Bericht knüpft die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats an andere quantitative Untersuchungen an, mit denen in unregelmäßiger Folge strukturelle Entwicklungen im Hochschul- und Wissenschaftssystem kenntlich gemacht werden. |³⁵

|³⁵ Vgl. hierzu: HQG*plus*-Studie zu Hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitssystem – Update. Quantitative und qualitative Erhebungen der Situation in Studium, Lehre, Forschung und Versorgung, Köln 2022. DOI: <https://doi.org/10.57674/v8gx-db45>. Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats: Entwicklung der Fachstudiendauer an Fachhochschulen von 2007 bis 2009, Köln 2011. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1677-11.html>. Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats: Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht mit einem Wissenschaftspolitischen Kommentar des Wissenschaftsrates, Hamburg 2012. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2627-12.html>.

Thomas May (Generalsekretär)

Dr. Beatrix Schwörer (Abteilungsleiterin)

Tanja Reißig (Sachbearbeiterin)

Julia Weuthen (Sachbearbeiterin)

Samir Akrimi (Studentische Hilfskraft)

Simon Obertreis (Studentische Hilfskraft)